

# Das europäische Produktkategorisierungssystem: Eine Praxisanleitung

# ABC

## Haftungsausschluss

Dieses Dokument soll die Nutzer bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der CLP-Verordnung, insbesondere Artikel 45 und Anhang VIII, unterstützen. Die Nutzer werden jedoch darauf hingewiesen, dass nur der Wortlaut der CLP-Verordnung rechtlich verbindlich ist und dass es sich bei den in diesem Dokument enthaltenen Informationen nicht um Rechtsauskünfte handelt. Die Verwendung dieser Informationen liegt in der alleinigen Verantwortung des Anwenders. Die Europäische Chemikalienagentur haftet nicht für die etwaige Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen.

Version	Änderungen	
1.0	Erste Fassung	Juni 2018
1.1	Änderungen, um das Konzept der sekundären Verwendungen aufzunehmen; Abschnitt zur Beantragung von Änderungen des EuPCS aktualisiert; Verweis auf eine Änderung des Ansatzes, dass Gruppenmitteilungen dieselbe Produktkategorie enthalten müssen, aufgrund einer potenziellen Änderung des Rechtstexts.	Dezember 2018
1.2	Änderung der Fußnote zu pyrotechnischen Produkten auf S. 42.	Mai 2019
2.0	<p>EuPCS v.2: Änderungen.</p> <p><b>Aufteilung der Kategorie</b>            PC-ELQ in PC-ELQ-1 „E-Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten“ und PC-ELQ-2 „Gemische für elektronische Zigaretten“.</p> <p><b>Neue Kategorien</b></p> <p>PC-MED-1 „Medizinprodukte zur Reinigung oder Desinfektion“            PC-MED-OTH „Sonstige Medizinprodukte“</p> <p>PC-TEC-25 „Legierungen“</p> <p><b>Zusammengeführte Kategorien</b>            Kategorien für pyrotechnische Produkte C-PYR-1 bis PC-PYR-4 sowie PC-PYR-OTH zusammengeführt zu PC-PYR „Pyrotechnische Produkte“.</p> <p>Weitere Änderungen an dieser Praxisanleitung:            Abschnitt zu Gruppenmitteilung aufgrund von Änderungen an Anhang VIII entfernt. Es ist keine Anforderung mehr, dass Gemische in einer Gruppenmitteilung zur selben Produktkategorie gehören müssen.</p>	Juli 2020

## **Das europäische Produktkategorisierungssystem: Eine Praxisanleitung**

**Referenz:** ECHA-20-H-15-DE

**ISBN:** 978-92-9481-711-2

**Kat.- Nummer:** ED-03-20-472-DE-N

**DOI:** 10.2823/66434

**Datum der Veröffentlichung:** Juli 2020

**Sprache:** DE

© Europäische Chemikalienagentur, 2020

Deckblatt © Europäische Chemikalienagentur

Falls Sie Fragen oder Anmerkungen zu diesem Dokument haben, richten Sie diese bitte unter Verwendung des Anfrageformulars (unter Angabe der Referenznummer und des Ausgabedatums) an uns. Das Anfrageformular ist auf der Seite „Kontakt“ auf der ECHA-Website zu finden:

<https://echa.europa.eu/de/contact>

### **Europäische Chemikalienagentur**

Postanschrift: P.O. Box 400, 00121 Helsinki, Finnland  
Besucheradresse: Telakkakatu 6, Helsinki, Finnland

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>6</b>
1.1 Worum geht es in dieser Praxisanleitung?.....	6
1.2 Hintergrund .....	6
<b>2. GRUNDSÄTZE DES EUPCS .....</b>	<b>7</b>
2.1 Bestimmungsgemäße Verwendung .....	7
2.2 Geltungsbereich des EuPCS.....	8
<b>3. STRUKTUR DES EUPCS.....</b>	<b>8</b>
3.1 Welche Kategorien können ausgewählt werden? .....	8
3.2 EuPCS-Kategoriecodes .....	8
3.3 Produkte zum Endgebrauch im Vergleich zu Gemischen zur weiteren Formulierung.....	9
3.4 Chemische Produkte, Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel.....	10
<b>4. AUSWAHL DER RICHTIGEN PRODUKTKATEGORIE .....</b>	<b>12</b>
4.1 Produkte, die in mehrere Kategorien passen .....	12
4.2 Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel .....	12
4.3 Wenn keine geeignete Kategorie vorhanden ist .....	13
<b>5. PRODUKTGRUPPEN.....</b>	<b>13</b>
5.1 Klebstoffe und Dichtstoffe (PC-ADH) .....	14
5.2 Lufterfrischungsprodukte (PC-AIR).....	16
5.3 Produkte für Tiere (PC-ANI) .....	17
5.4 Kunstmaterialien (einschließlich chemischer Produkte, die zu dekorativen Zwecken verwendet werden) (PC-ART) .....	18
5.5 Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte (ausgenommen Biozidprodukte) (PC-CLN).....	19
5.6 Farbmittel (PC-COL).....	25
5.7 Bauprodukte (PC-CON) .....	25
5.8 Detergenzien und Hilfsmittel zum Wäschewaschen und Geschirrspülen (PC-DET).....	26
5.9 E-Flüssigkeiten und Gemische für elektronische Zigaretten (PC-ELQ) .....	29
5.10 Düngemittel und Düngemittelprodukte (PC-FER).....	30
5.11 Kraftstoffe und Kraftstoffzusätze (PC-FUE) .....	31
5.12 Tinten, Toner und zugehörige Druckmaterialien (PC-INK) .....	32
5.13 Medizinprodukte (PC-MED).....	33
5.14 Farben und Lacke (und zugehörige Hilfsmittel) (PC-PNT) .....	33
5.15 Pyrotechnische Produkte (PC-PYR) .....	35
5.16 Tätowierfarben (PC-TAT) .....	35
5.17 Produkte für chemische oder technische Prozesse (PC-TEC) .....	36
5.18 Biozidprodukte (PP-BIO) .....	38
5.19 Pflanzenschutzmittel (ausgenommen Biozidprodukte) (PP-PRD).....	41
<b>6. AKTUALISIERUNGEN DES PRODUKTKATEGORISIERUNGSSYSTEMS .....</b>	<b>43</b>
<b>7. WEITERE INFORMATIONEN UND UNTERSTÜTZUNG .....</b>	<b>43</b>
<b>ANHANG I.....</b>	<b>44</b>
7.1 Zuordnung zu den Produktkategorien nach REACH .....	44

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Eine Darstellung der Elemente eines EuPCS-Kategoriecodes bis zur fünften Ebene. ....	8
<b>Abbildung 2:</b> Gemische zur weiteren Formulierung, die zur Formulierung von Produkten für den Endgebrauch für Verbraucher, für gewerbliche Endanwender und/oder industrielle Endanwender verwendet werden. ....	10
<b>Abbildung 3:</b> Kategorisierung von Produkten im EuPCS bis zur dritten Ebene. ....	11

## Tabellen

<b>Tabelle 1:</b> Produkt-Unterkategorien von „Klebstoffe und Dichtstoffe“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen. ....	14
<b>Tabelle 2:</b> Unterkategorien von „Lufterfrischungsprodukte“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen. ....	16
<b>Tabelle 3:</b> Unterkategorien von „Produkte für Tiere“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen. ....	17
<b>Tabelle 4:</b> Unterkategorien von „Kunstmaterialien“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen. ....	18
<b>Tabelle 5:</b> Unterkategorien von „Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte (ausgenommen Biozidprodukte)“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen (sofern verfügbar). ....	20
<b>Tabelle 6:</b> Unterkategorien von „Färbemittel“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen. ....	25
<b>Tabelle 7:</b> Unterkategorien von „Bauprodukte“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen. ....	26
<b>Tabelle 8:</b> Unterkategorien von „Detergenzien und Hilfsmittel zum Wäschewaschen und Geschirrspülen (ausgenommen Biozidprodukte)“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen. ....	27
<b>Tabelle 9:</b> Unterkategorie „E-Flüssigkeiten und Gemische für elektronische Zigaretten“, einschließlich des EuPCS-Codes und der Bezeichnung. ....	29
<b>Tabelle 10:</b> Unterkategorien von „Düngemittel und Düngemittelprodukte“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen. ....	30
<b>Tabelle 11:</b> Unterkategorien von „Kraftstoffe (und Kraftstoffzusätze)“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen. ....	31
<b>Tabelle 12:</b> Produkt-Unterkategorien von „Tinten, Toner und zugehörige Druckmaterialien“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen. ....	32
<b>Tabelle 13:</b> Unterkategorien von „Medizinprodukte“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen. ....	33
<b>Tabelle 14:</b> Produkt-Unterkategorien von „Farben und Lacke (und zugehörige Hilfsmittel)“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen. ....	34
<b>Tabelle 15:</b> „Pyrotechnische Produkte“, einschließlich EuPCS-Code, Bezeichnung und Beschreibung. ...	35
<b>Tabelle 16:</b> Unterkategorie „Tätowierfarben“, einschließlich EuPCS-Code, Bezeichnung und Beschreibung. ....	35
<b>Tabelle 17:</b> Unterkategorien von „Produkte für chemische oder technische Prozesse“, einschließlich Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen (sofern verfügbar). ....	36
<b>Tabelle 18:</b> Unterkategorien von „Biozidprodukte“, einschließlich EuPCS-Codes und entsprechender Arten von Produkten gemäß der BPR. ....	39
<b>Tabelle 19:</b> Unterkategorien von „Pflanzenschutzmittel“, einschließlich-Codes, Bezeichnungen und	

Beschreibungen.....	41
<b>Tabelle 20:</b> Vorgeschlagene Zuordnung von REACH-Produktkategorien zu EuPCS-Kategorien. ....	44

## 1. Einleitung

### 1.1 Worum geht es in dieser Praxisanleitung?

Diese Anleitung bietet der Industrie Unterstützung bei der Harmonisierung von Informationen für die Zwecke von Artikel 45 und Anhang VIII der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)<sup>1</sup> mit Bezug auf das europäische Produktkategorisierungssystem (EuPCS), das auf der ECHA-Website zu Giftnotrufzentralen<sup>2</sup> veröffentlicht ist. Die einzelnen Schwerpunkte der Anleitung sind:

- Erläuterung der Grundsätze und des Zwecks des EuPCS;
- detaillierte Beschreibungen einzelner Produktkategorien;
- Hervorhebung jener Produktkategorien, für die besondere Überlegungen erforderlich sind.

Der Übermittlungsprozess und Anforderungen, die nicht die Produktkategorie betreffen, werden in der Anleitung nicht behandelt. Für weitere Informationen über IT-Tools zur Unterstützung der Vorbereitung und Übermittlung von Informationen wird auf die ECHA-Website zu Giftnotrufzentralen verwiesen. Weitere Informationen zu den Übermittlungsanforderungen sind in den Leitlinien zu harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung zu finden.<sup>3</sup>

### 1.2 Hintergrund

Am 20. Januar 2009 trat die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP-Verordnung) in Kraft, die Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender von Stoffen oder Gemischen verpflichtet, ihre gefährlichen Chemikalien vor dem Inverkehrbringen entsprechend einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken. Artikel 45 Absatz 1 sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten eine Stelle zur Entgegennahme von Informationen über gefährliche Gemische (einschließlich der vollständigen chemischen Zusammensetzung) benennen müssen, um die Formulierung von vorbeugenden und heilenden Maßnahmen für die Zwecke der gesundheitlichen Notversorgung zu ermöglichen. Darüber hinaus sieht Artikel 45 Absatz 4 vor, dass die Kommission eine Überprüfung durchführt, um die Möglichkeit einer Harmonisierung dieser Informationen zu beurteilen.

Im Jahr 2013 wurde im Rahmen der Überprüfung<sup>4</sup> durch die Dienststellen der Kommission gemäß Artikel 45 Absatz 4 der CLP-Verordnung neben anderen Informationsanforderungen die Notwendigkeit festgestellt, ein harmonisiertes Produktkategorisierungssystem zu entwickeln, um die Übermittlung von Informationen zu unterstützen. Das harmonisierte System könnte dabei helfen, die Vergleichbarkeit statistischer Analysen von Vergiftungsfällen auf EU-Ebene

---

<sup>1</sup> CLP-Verordnung: <https://echa.europa.eu/de/regulations/clp/legislation>

<sup>2</sup> ECHA-Website zu Giftnotrufzentralen: <https://poisoncentres.echa.europa.eu/de/>

<sup>3</sup> Die „Leitlinien zu harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung – Anhang VIII der CLP-Verordnung“ finden Sie auf der ECHA-Website <https://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-clp>

<sup>4</sup> Überprüfung durch die Dienststellen der Kommission gemäß Artikel 45 Absatz 4 der CLP-Verordnung: <http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/poison-centres/>.

sicherzustellen, damit ermittelt werden kann, wo möglicherweise bessere Risikomanagementmaßnahmen erforderlich sind. Im Jahr 2016 wurde eine weitere Studie in Auftrag gegeben<sup>5</sup>, um bestehende nationale Produktkategorisierungssysteme im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Vorschlagsentwurfs für die Harmonisierung zu untersuchen. Es wurde festgestellt, dass das harmonisierte System von der Industrie für die Vorbereitung der gemäß Artikel 45 zu übermittelnden Informationen zu verwenden wäre, sowie potenziell von Mitgliedstaaten für die vergleichbare statistische Analyse von Vorfällen auf EU-Ebene.

Im April 2017 trat die Verordnung (EU) 2017/542 der Kommission in Kraft, mit der die CLP-Verordnung durch Hinzufügung von Anhang VIII<sup>6</sup> über die harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung geändert wurde. Der neue Anhang verpflichtet Importeure und nachgeschaltete Anwender zur Übermittlung von Informationen zu gefährlichen, auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten Gemischen, wenn diese im Hinblick auf gesundheitliche oder physikalische Wirkungen als gefährlich eingestuft sind. In Bezug auf das europäische Produktkategorisierungssystem (EuPCS) sieht Anhang VIII vor, dass das europaweite Produktkategorisierungssystem die Übermittlung der Informationen zur bestimmungsgemäßen Verwendung eines Gemischs ermöglichen und die statistische Analyse der zugehörigen Vergiftungsfälle unterstützen soll.

Im Jahr 2017 richtete die ECHA eine Fokusgruppe zur Finalisierung des EuPCS ein. Diese Gruppe wurde mit Interessenvertretern der Mitgliedstaaten (benannte Stellen und Giftnotrufzentralen), Branchenverbänden und der Kommission eingerichtet. Als Ergebnis dieser Arbeit wurde am 20. März 2018 eine erste Version des EuPCS auf der ECHA-Website zu Giftnotrufzentralen veröffentlicht.<sup>7</sup>

## 2. Grundsätze des EuPCS

### 2.1 Bestimmungsgemäße Verwendung

Laut Anhang VIII wird die bestimmungsgemäße Verwendung eines Gemischs gemäß einem einheitlichen Produktkategorisierungssystem beschrieben (Anhang VIII der CLP-Verordnung, Teil A, Abschnitt 3.4) und ist Teil der Anforderungen an eine Mitteilung (Teil B, Abschnitt 2.4). Informationen zu anderen Elementen, wie der chemischen Zusammensetzung, den physikalischen Eigenschaften und der Art des Verwenders oder der Verpackung, sind zusammen mit der Produktkategorie erforderlich, um eine vollständige Mitteilung zu bilden. Daher sollte das Produktkategorisierungssystem nicht auf diesen zusätzlichen Elementen basieren.

- ! Wenn der Mitteilungspflichtige eine Meldung von Informationen zu einem gefährlichen Gemisch vorbereitet, muss er eine Produktkategorie zuweisen, die die bestimmungsgemäße Verwendung des betreffenden Gemischs, das in Verkehr gebracht wird, am besten definiert.

---

<sup>5</sup> Studie zu einem Produktkategorisierungssystem für an Giftnotrufzentralen zu übermittelnde Informationen: <http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/poison-centres/>.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2017/542 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen durch Hinzufügung eines Anhangs über die harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung (Anhang VIII): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1490275739734&uri=CELEX%3A32017R0542>.

<sup>7</sup> Das EuPCS: <https://poisoncentres.echa.europa.eu/eu-product-categorisation-system>

## 2.2 Geltungsbereich des EuPCS

Das in dieser Anleitung beschriebene EuPCS dient der Kategorisierung jener Gemische, die auf Grundlage ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen gemäß Artikel 45 der CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft sind.

- ! Die Kategorien des EuPCS können für die freiwillige Übermittlung von Informationen zu Gemischen verwendet werden, für die keine Meldung erforderlich ist, z. B. Reinigungsmittel, die nicht als gefährlich oder nur als gefährlich für die Umwelt eingestuft sind.

## 3. Struktur des EuPCS

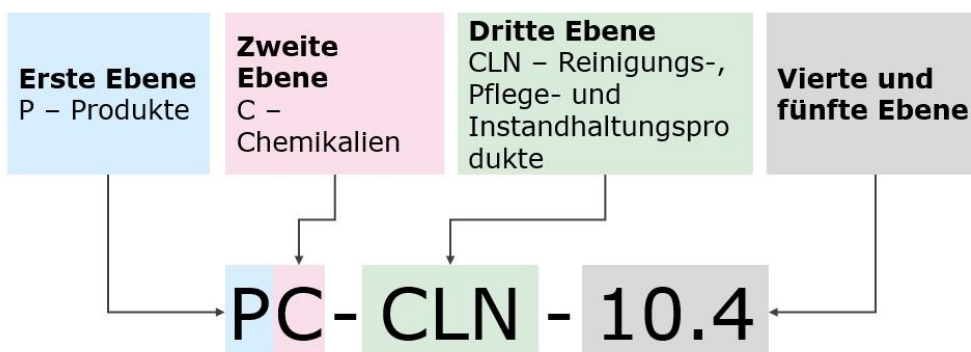
### 3.1 Welche Kategorien können ausgewählt werden?

Das EuPCS hat eine hierarchische Baumstruktur mit fünf Ebenen, die nahezu 250 Produktkategorien enthält. Übergeordnete Kategorien verzweigen sich in untergeordnete Ebenen; Kategorien können nur auf der untersten Ebene der Hierarchie ausgewählt werden. Es kann vorkommen, dass bei manchen Produkten die fünfte Ebene die unterste ist (z. B. im Falle von PC-CLN-10.4, Abbildung 1), während bei anderen die erste Ebene bereits die unterste ist (z. B. bei Kategorie „F – Gemische zur weiteren Formulierung“, Abschnitt 3.2).

- ! Eine Kategorie kann nur dann ausgewählt werden, wenn sie keine weiteren Unterkategorien hat.

### 3.2 EuPCS-Kategoriecodes

Die EuPCS-Kategoriecodes haben ein alphanumerisches Format, und die Kategorien sind so strukturiert, dass die Art des Produkts oder der Produktgruppe anhand der Abkürzungsbuchstaben der Produktgruppe auf der dritten Ebene leicht identifiziert werden kann – z. B. „PC-CLN“ für Reinigungsprodukte („Cleaning“), „PC-ADH“ für Klebstoffprodukte („Adhesives“), „PC-PNT“ für Farbprodukte („Paint“). Auf der vierten und fünften Ebene haben die Kategoriecodes in der Regel eine numerische Struktur (Abbildung 1), oder sie können mit „OTH“ („other“ [Sonstige]) abgekürzt werden, wie z. B. im Fall von PC-CLN-OTH (siehe Abschnitt 4.3).



**Abbildung 1:** Eine Darstellung der Elemente eines EuPCS-Kategoriecodes bis zur fünften Ebene.



### 3.3 Produkte zum Endgebrauch im Vergleich zu Gemischen zur weiteren Formulierung

Das EuPCS unterscheidet klar zwischen den beiden Kategorien der ersten Ebene, je nachdem, ob ein Gemisch für einen Endgebrauch (d. h. ein Endgemisch) in Verkehr gebracht wird oder ob es nur für die Formulierung anderer Gemische verwendet werden soll.

Die Kategorie „**P – Produkte**“ umfasst **Produkte für den Endgebrauch**. Der Begriff „Endgebrauch“ bezeichnet die Verwendung eines Gemischs als letzte Stufe vor dem Ende der Lebensdauer des Gemischs, d. h. bevor das Gemisch (oder seine einzelnen Bestandteile) in Abfallströme oder in die Umwelt emittiert, in ein Erzeugnis<sup>8</sup> aufgenommen oder während der Verwendung durch eine Reaktion verbraucht wird/werden (einschließlich bei der Verwendung als Zwischenprodukt).<sup>9</sup>

Die Kategorie „**F – Gemische zur weiteren Formulierung**“ umfasst Gemische, die nur zur weiteren Formulierung anderer Gemische in einem industriellen Umfeld verwendet werden (d. h. nicht für einen Endgebrauch in Verkehr gebracht werden). Kategorie „F“ hat keine weiteren Unterkategorien; daher kann diese Kategorie der ersten Ebene ausgewählt werden.

**Formulierung** entspricht den verschiedenen Tätigkeiten zur Herstellung eines Gemisches, das in Verkehr gebracht werden soll. Dies bedeutet, dass das Gemisch bei der Formulierung umgefüllt und mit anderen Gemischen gemischt wird. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die an Industriestandorten stattfinden. Die Misch Tätigkeiten im Rahmen des Endgebrauchs (oder am Verkaufsort) werden nicht als Formulierung betrachtet.<sup>10</sup> Beachten Sie, dass davon ausgegangen wird, dass Formulierer, unabhängig von der Größe des Unternehmens, Gemische in einem industriellen Umfeld formulieren.



Gemische mit einem industriellen Endgebrauch (z. B. bei der Herstellung von Erzeugnissen) fallen nicht in den Geltungsbereich der EuPCS-Kategorie „F – Gemische zur weiteren Formulierung“.

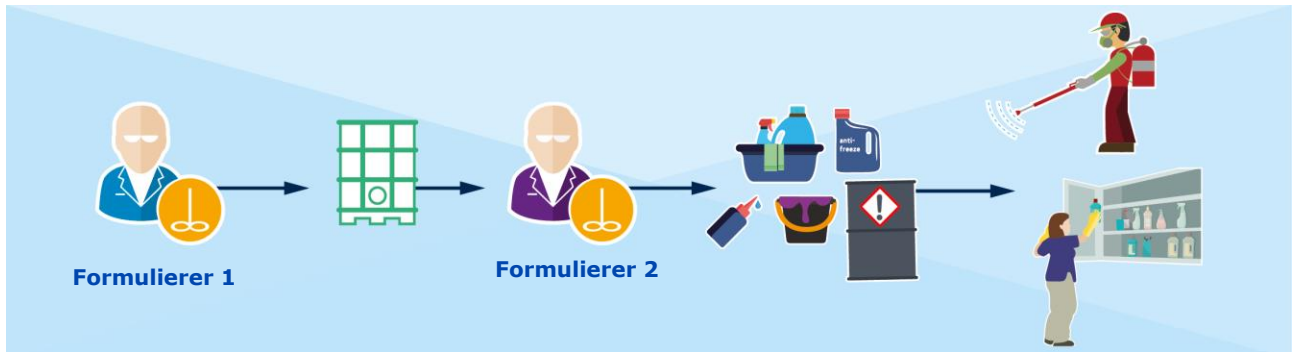
Die folgende Abbildung 2 zeigt die Beziehung in der Lieferkette in Bezug auf Gemische zur weiteren Formulierung sowie Produkte zum Endgebrauch (z. B. Reinigungsprodukte, Biozide, Klebstoffe, Farben, Kraftstoffe). Gemische zur weiteren Formulierung werden nur von Formulierern verwendet (z. B. eine Parfüm-/Duftstoff-Mischung zur Formulierung von Reinigungsprodukten), während Produkte zum Endgebrauch (z. B. ein Reinigungsmittel) für Verbraucher, für gewerbliche Endanwender und/oder industrielle Endanwender bestimmt sein können.

---

<sup>8</sup> Ein Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt (Artikel 2 Absatz 9 der CLP-Verordnung).

<sup>9</sup> Übernommen aus den *Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung – Kapitel R.12: Verwendungsbeschreibung*: [https://echa.europa.eu/documents/10162/13632/information\\_requirements\\_r12\\_en.pdf](https://echa.europa.eu/documents/10162/13632/information_requirements_r12_en.pdf)

<sup>10</sup> Übernommen aus den *Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung – Kapitel R.12: Verwendungsbeschreibung*: [https://echa.europa.eu/documents/10162/13632/information\\_requirements\\_r12\\_en.pdf](https://echa.europa.eu/documents/10162/13632/information_requirements_r12_en.pdf)

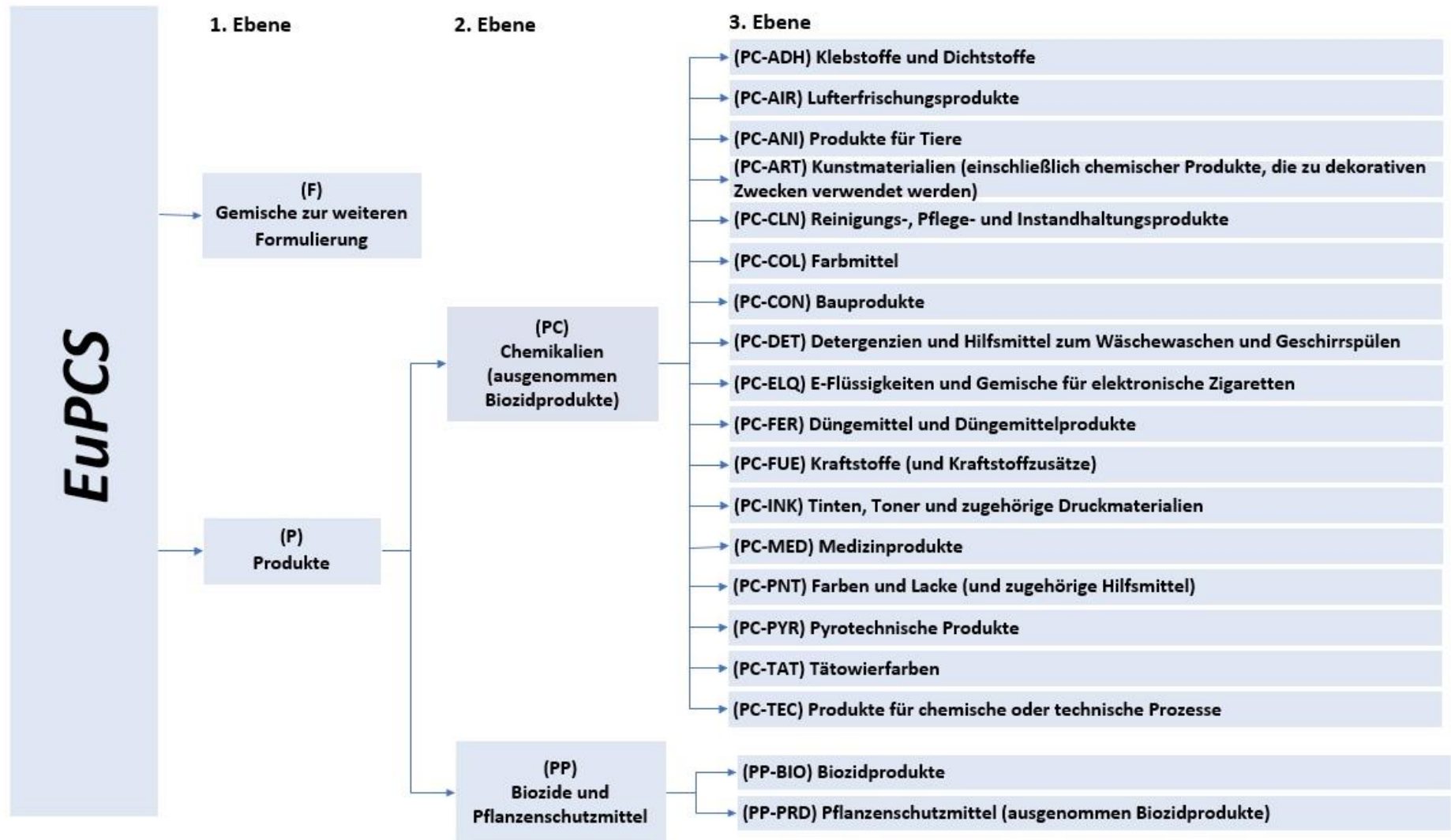


**Abbildung 2:** Gemische zur weiteren Formulierung, die zur Formulierung von Produkten für den Endgebrauch für Verbraucher, für gewerbliche Endanwender und/oder industrielle Endanwender verwendet werden.

Weitere Informationen zu den Fällen, in denen ein Gemisch in die Kategorien „P – Produkte“ und „F – Gemische zur weiteren Formulierung“ eingeordnet werden könnte, finden sich in Abschnitt 4.1.

### 3.4 Chemische Produkte, Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel

Während die erste Ebene des EuPCS zwischen Produkten mit einem Endgebrauch und Gemischen zur weiteren Formulierung (kein Endgebrauch) unterscheidet, wird auf der zweiten Ebene zwischen chemischen Produkten sowie Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln unterschieden. Auf der dritten Ebene des Systems werden die wichtigsten identifizierten Produktkategoriebereiche zusammengefasst, z. B. Reinigungsmittel, Kleb- und Dichtstoffe sowie Farben und Lacke (Abbildung 3). Die Unterkategorisierung auf der vierten und fünften Ebene ist detaillierter und enthält Unterteilungen wie Waschmittel für die Handwäsche, Kleb- und Dichtstoffe für Haushalt, Büro oder Schule sowie schützende und funktionelle Farben und Lacke.



**Abbildung 3:** Kategorisierung von Produkten im EuPCS bis zur dritten Ebene.

## 4. Auswahl der richtigen Produktkategorie

Dieser Abschnitt enthält Anleitungen für die Auswahl einer bestimmungsgemäßen Verwendung für:

- Produkte, die in mehrere Kategorien für die bestimmungsgemäße Verwendung passen können,
- Biozide oder Pflanzenschutzmittel oder
- Fälle, in denen keine geeignete Kategorie vorhanden ist.

### 4.1 Produkte, die in mehrere Kategorien passen

Die Auswahl einer Produktkategorie basiert auf der bestimmungsgemäßen Verwendung eines Produkts. In manchen Fällen können Produkte mehreren bestimmungsgemäßen Verwendungen entsprechen. In solchen Fällen erfolgt die Kategorisierung gemäß einer einzelnen **bestimmungsgemäßen Hauptverwendung** und gegebenenfalls gemäß weiteren **sekundären Verwendungen**. Die Wichtigkeit der Auswahl der bestimmungsgemäßen Hauptverwendung muss hier aufgrund der Rolle, die sie bei der Berichterstattung durch benannte Stellen und Giftnotrufzentralen spielt, hervorgehoben werden. Sekundäre Verwendungen sind keine verpflichtende Anforderung und sind in der Meldung nicht anzugeben, wenn nicht beabsichtigt wird, die Produkte auf diese Art und Weise zu verwenden.



Es liegt im Ermessen des Mitteilungspflichtigen, die nach seinem besten Wissen und seiner Erfahrung geeignetste Kategorie auszuwählen. Wenn Sie Zweifel bezüglich der richtigen Produktkategorie haben, wenden Sie sich für weitere Beratung an Ihren zuständigen Branchenverband.



Dasselbe Prinzip, bestimmungsgemäße Hauptverwendungen und sekundäre Verwendungen zu verwenden, gilt auch für Produkte, die zusätzlich zu „**F – Gemische zur weiteren Formulierung**“ in eine Unterkategorie von „**P – Produkte**“ passen können (d. h. einen Endgebrauch haben).

### 4.2 Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel

In einigen Fällen kann ein Produkt in mehrere Produktkategorien passen, wobei eine der bestimmungsgemäßen Verwendungen ein Biozidprodukt oder Pflanzenschutzmittel sein kann. In solchen Fällen gilt im Allgemeinen, dass, wenn ein solches Produkt nach der Verordnung über Biozidprodukte (BPR)<sup>11</sup> oder der Verordnung über Pflanzenschutzmittel (PPPR)<sup>12</sup> zulassungspflichtig ist, die Produktkategorie gewählt werden muss, die die bestimmungsgemäße Verwendung als Biozidprodukt oder Pflanzenschutzmittel widerspiegelt.<sup>13</sup>

Wenn beispielsweise für einen Desinfektionsreiniger für Küchenbereiche eine Produktzulassung

---

<sup>11</sup> Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012: <https://echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation/legislation>.

<sup>12</sup> Verordnung über Pflanzenschutzmittel (EG) Nr. 1107/2009: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32009R1107>.

<sup>13</sup> Auf Grundlage des Ergebnisses des Workshops „Produktkategorisierungssystem“ vom 13. April 2016 in den Räumlichkeiten der GD GROW in Brüssel. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass die Mitgliedstaaten nach den Verordnungen über Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel bereits verpflichtet sind, alle fünf Jahre über Expositionsvorfälle zu berichten. Dadurch sollen zuverlässigere und vergleichende Berichte und statistische Analysen gewährleistet werden.

nach der BPR erteilt wurde und das Produkt sowohl in die Kategorie „PC-CLN-10.1 – Reiniger für Küchenbereiche“ als auch in die Kategorie „PP-BIO-2 – Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind“ passen könnte, ist nach der oben genannten allgemeinen Regel die entsprechende **Biozid-Produktkategorie** als bestimmungsgemäße Hauptverwendung des Desinfektionsreinigers zu berücksichtigen. In diesem Fall wäre es auch möglich, „Reiniger für Küchenbereiche“ im Feld für sekundäre Verwendungen (siehe Abschnitt 4.1) in der Meldung anzugeben.

Im Falle eines Produkts, das einen Wirkstoff enthält, aber **keine** Zulassung nach der BPR (d. h. ein behandeltes Erzeugnis gemäß Artikel 3 der BPR, das selbst keine primäre biozide Funktion hat, wie z. B. eine Dekorationsfarbe, die ein Konservierungsmittel in der Dose enthält) oder der PPRP erfordert, sollte der Mitteilungspflichtige die bestimmungsgemäße Hauptverwendung gemäß der Beschreibung in Abschnitt 4.1 ermitteln.

### 4.3 Wenn keine geeignete Kategorie vorhanden ist

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass auf der untersten Ebene keine geeignete Produktkategorie zur Beschreibung der bestimmungsgemäßen Verwendung vorhanden ist und die Beschreibung der Kategorie auf der vorhergehenden Ebene besser zum Produkt passt, da das Konzept weiter gefasst ist, z. B.:

- **Auf der vierten oder fünften Ebene:** Es ist möglich, eine der Kategorien „**Sonstige...**“ auszuwählen. Die Einstufung als „Sonstige...“ erfolgt stets unter Bezugnahme auf die höhere Kategorie, in die das Produkt eingeordnet werden kann (z. B. „PC-CLN-OTH - Sonstige Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte“).
- **Auf der dritten Ebene:** Wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts nicht mit den Hauptproduktgruppenbereichen (z. B. Klebstoffe, Reinigungsmittel, Farben) in Verbindung gebracht werden kann, kann die Auswahl der Kategorie „**Chemische Produkte – nicht kategorisiert**“ (Kategorie-Code PC-UNC) eine Option sein.



Im Allgemeinen sollten die Kategorien „Sonstige...“ oder „Chemische Produkte – nicht kategorisiert“ in Ausnahmefällen und nur dann verwendet werden, wenn der Mitteilungspflichtige sich sorgfältig vergewissert hat, dass keine der spezifischeren Kategorien (einschließlich der in anderen Kategorien der dritten Ebene enthaltenen) die bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts beschreiben kann.



Wenn „Sonstige...“ ausgewählt wurde, kann der Mitteilungspflichtige seine eigene spezifische Produktkategorie in der Mitteilung nicht als Freitext angeben.

Setzen Sie sich mit Ihrem zuständigen Branchenverband in Verbindung und teilen Sie ihm mit, wenn es für Ihr Produkt keine geeignete Produktkategorie gibt. Es kann auch sein, dass ein Antrag auf Aktualisierung des EuPCS gestellt werden muss (siehe Abschnitt 6).

## 5. Produktgruppen

In diesem Abschnitt werden alle Unterkategorien vorgestellt, die zu den verschiedenen Produktgruppen der dritten Ebene des EuPCS<sup>14</sup> gehören (siehe Abschnitt 3.4, Abbildung 3), und

---

<sup>14</sup> Das vollständige EuPCS ist auf der ECHA-Website zu Giftnotrufzentralen unter folgendem Link verfügbar: <https://poisoncentres.echa.europa.eu/de/eu-product-categorisation-system>.

es werden praktische Ratschläge für die Auswahl der bestimmungsgemäßen Verwendung gegeben, indem die Unterschiede zwischen ähnlichen oder eng verwandten Kategorien verdeutlicht und Ausschlüsse und Bereiche, die besonders zu berücksichtigen sind, z. B. sich überschneidende Kategorien, hervorgehoben werden.

- ❗ Aufgrund offenbar verwandter Kategoriebezeichnungen wird dringend empfohlen, die vollständige EuPCS-Kategoriebeschreibung zu lesen, um die Auswahl der richtigen Kategorie für Ihr Produkt sicherzustellen.

- ❗ Im Rahmen von REACH wurden auch Produktkategorien für die Verwendungsbeschreibung im Zusammenhang mit der Registrierung von Chemikalien entwickelt, wie in den Leitlinien zu Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung beschrieben.<sup>15</sup> In Anhang I dieser Praxisanleitung werden entsprechende REACH-Produktkategorien für EuPCS-Kategorien vorgeschlagen, sofern verfügbar.

## 5.1 Klebstoffe und Dichtstoffe (PC-ADH)

Diese Kategorie umfasst Klebstoffe (einschließlich Gemischen für Mehrkomponententypen) und Dichtstoffe, die zum Füllen von Lücken verwendet werden. In Tabelle 1 sind die Unterkategorien für PC-ADH aufgeführt.

- ⚠ **Von der Kategorie PC-ADH ausgenommen sind zementbasierte Klebstoffe** – siehe Abschnitt 5.7 „Bauprodukte“ (PC-CON).

Besondere Aufmerksamkeit sollte der folgenden Unterkategorie geschenkt werden:

- ❗ „PC-ADH-8 – Mehrkomponentenklebstoffe und -dichtstoffe“ umfasst alle Produkte, für die die Komponenten für die unverzügliche Verwendung vermischt werden müssen.

**Tabelle 1:** Produkt-Unterkategorien von „Klebstoffe und Dichtstoffe“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-ADH*	Klebstoffe und Dichtstoffe	Ein Klebstoff ist ein Produkt, das Materialien durch die Verbindung von Oberflächen (Adhäsion) verbinden kann, wobei die Verbindung eine entsprechende innere Stärke (Kohäsion) besitzt. Ein Dichtstoff ist ein klebendes Produkt, das auf Verbindungsstellen aufgetragen wird, um Lücken zu füllen, mechanisch zu blockieren oder zum Beispiel vor dem Eindringen von Luft und Wasser zu schützen.

<sup>15</sup> Leitlinien zu Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung – Kapitel R.12: Verwendungsbeschreibung: [https://echa.europa.eu/documents/10162/13632/information\\_requirements\\_r12\\_en.pdf](https://echa.europa.eu/documents/10162/13632/information_requirements_r12_en.pdf).


EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-ADH-1	Verwendung in Haushalt, Büro oder Schule	Produkte für die allgemeine Verwendung zu Hause, in der Schule oder in einer Büroumgebung. Umfasst Bastelklebstoffe, Mehrzweckklebstoffe und Klebestifte, Sekundenkleber, Holzklebstoffe, Kontaktkleber und Klebesprays.
PC-ADH-2	Hoch- und Tiefbauten (außer zementbasierten Klebstoffen)	Klebstoffe und Dichtstoffe (Füllmittel) für standortinterne und standortexterne Bauarbeiten wie Neubau, Instandhaltung und Renovierung, z. B. Klebstoffe für Wandbekleidung (einschließlich Tapeten) und Böden (einschließlich Teppich, PVS und Linoleum, Parkett) sowie im Bauwesen (Brücken, Autobahnen, Eisenbahnstrecken). Für zementbasierte Klebstoffe, siehe „Mörtel“ unter „Bauprodukte“.
PC-ADH-3	Schuhe und Lederwaren	Spezielle Klebstoff- und Abdichtungsprodukte für Lederwaren und Schuhe, z. B. für Besohlung/Anbringung von Sohlen, Aufzwicklung, Zehenboxen, innere Hinterkappe, Reparaturen im Kundendienst.
PC-ADH-4	Papier- und Kartonprozesse	Spezielle Klebstoff- und Abdichtungsprodukte, die für die Verarbeitung von Papier-, Karton und verwandten Produkten vorgesehen sind, z. B. Verpackung, Etikettierung, Bogen-Bogen-Kaschierung, Buchbinden usw. Umfasst keine Papierklebstoffe, die hauptsächlich für den häuslichen Gebrauch bestimmt sind; siehe hierzu „Klebstoffe und Dichtstoffe – Verwendung in Haushalt, Büro oder Schule“.
PC-ADH-5	Transportbranche	Produkte, die hochleistungsfähige strukturelle Klebstoffe und Dichtstoffe enthalten, z. B. für motorisierte und Schienenfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Flugzeuge und Raumfahrzeuge.
PC-ADH-6	Holzverarbeitung und Schreinerei (einschließlich Kitt)	Spezielle Klebstoff- und Abdichtungsprodukte für die Herstellung von Schränken und Möbeln, einschließlich Kitt. Umfasst keine Holzklebstoffe, die in erster Linie für den häuslichen Gebrauch bestimmt sind, siehe „Klebstoffe und Dichtstoffe – Verwendung in Haushalt, Büro oder Schule“.
PC-ADH-7	Fließbandprozesse	Klebstoffe und Dichtstoffe, die in Fließbandprozessen eingesetzt werden, z. B. bei der Montage von elektronischen Komponenten, medizinischen Anwendungen und Spielzeug – mit Ausnahme bereits abgedeckter Kategorien, z. B. für Papier- und Kartonprozesse.
PC-ADH-8**	Mehrkomponentenklebstoffe und -dichtstoffe	Produkte, die zur unverzüglichen Verwendung als Klebstoffe oder Dichtstoff zu vermischen sind.
PC-ADH-OTH	Sonstige Klebstoffe und Dichtstoffe	-

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.

\*\* Siehe weitere Informationen für diese Kategorie in Abschnitt 5.1.

## 5.2 Lufterfrischungsprodukte (PC-AIR)

Diese Kategorie umfasst Lufterfrischungsprodukte, die zur Odorierung oder Desodorierung von Innenräumen (z. B. in Wohn- oder Bürogebäuden) oder bestimmten Gegenständen oder Artikeln verwendet werden. In Tabelle 2 sind die Unterkategorien von PC-AIR aufgeführt.

 **Von der Kategorie PC-AIR ausgenommen sind als Duftstoffe verwendete Produkte** – siehe Abschnitt 5.17, „Duftstoffe“ (PC-TEC).

Besondere Aufmerksamkeit sollte der folgenden Unterkategorie geschenkt werden:



Von PC-AIR-1 – Lufterfrischungsprodukte für Innenräume (kontinuierliche Wirkung)“ ausgenommen sind parfümierte Leuchtöle – siehe „Leuchtöle“ in Abschnitt 5.11, eine Unterkategorie von „Kraftstoffe und Kraftstoffzusätze“ (PC-FUE).

**Tabelle 2:** Unterkategorien von „Lufterfrischungsprodukte“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-AIR*	Lufterfrischungsprodukte	Lufterfrischungsprodukte, die zur Odorierung oder Desodorierung von Innenräumen (z. B. in Wohn- oder Bürogebäuden) oder bestimmten Gegenständen oder Artikeln (z. B. Schuhen, Fahrzeugen, Haushaltsgeräten) dienen. Umfasst Weihrauch, Kerzen und zu deren Entzündung verwendete Zündhölzer. Ausgenommen Biozidprodukte.
PC-AIR-1**	Lufterfrischungsprodukte für Innenräume (kontinuierliche Wirkung)	Produkte, die zur kontinuierlichen Odorierung oder Desodorierung der Luft in Innenräumen dienen, einschließlich Diffusor-Produkte (ausgenommen Weihrauch und Duftkerzen).
PC-AIR-2	Lufterfrischungsprodukte für Innenräume (sofortige Wirkung)	Produkte, die zur sofortigen Odorierung oder Desodorierung der Luft in Innenräumen dienen.
PC-AIR-3	Lufterfrischungsprodukte für Schuhe	-
PC-AIR-4	Lufterfrischungsprodukte für Fahrzeuge	-
PC-AIR-5	Geruchsneutralisierer für Umgebungsluft (ausgenommen Raumgeruchsneutralisierer)	Gilt für bestimmte Produkte, deren einzige bestimmungsgemäße Verwendung die Desodorierung von geschlossenen Räumen (z. B. Kleider- oder Geschirrschränke), Haushaltsgeräten (z. B. Kühlschrank, Staubsauger) oder Gegenständen (z. B. Mülleimer) ist.  Ausgenommen geruchsneutralisierende Produkte in PC-AIR, z. B. für Räume, Schuhe oder Fahrzeuge.  Gilt nicht für Produkte zur Desodorierung von Textilien oder Teppich, siehe „Erfrischer/Geruchsneutralisierer für Textilien“ oder von Teppich und Polstern, siehe „Geruchsneutralisierer oder Erfrischer für Teppich/Polster“.
PC-AIR-6	Weihrauch	-
PC-AIR-7	Kerzen – mit und ohne Duft	-



EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-AIR-8	Zündhölzer	-
PC-AIR-OTH	Sonstige Lufterfrischungsprodukte	Sonstige Lufterfrischungsprodukte und Geruchsneutralisierer für Umgebungsluft, die noch nicht abgedeckt sind.

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.

\*\* Siehe weitere Informationen für diese Kategorie in Abschnitt 5.2.

### 5.3 Produkte für Tiere (PC-ANI)

Diese Kategorie umfasst Produkte für die Tierpflege, einschließlich Tierfutterzusatzstoffen (es gilt zu beachten, dass die fertigen Futtermittelprodukte von der CLP-Verordnung ausgenommen sind, siehe Abschnitt 2.2). In Tabelle 3 sind die verfügbaren Unterkategorien von Produkten für Tiere aufgeführt, die von der CLP-Verordnung abgedeckt sind, insbesondere Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung gemäß der Definition der Verordnung über derartige Zusatzstoffe<sup>16</sup>.



**Von der Kategorie PC-ANI ausgenommen sind Biozid-Tierpflegeprodukte** – siehe Abschnitt 5.18, „Biozidprodukte“.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der folgenden Unterkategorie geschenkt werden:



Von „PC-ANI-1 – Zusatzstoffe und Vormischungen für Tierfutter“ ausgenommen sind Produkte zur weiteren Formulierung im industriellen Umfeld – siehe Abschnitt 3.3, „Gemische zur weiteren Formulierung“.

**Tabelle 3:** Unterkategorien von „Produkte für Tiere“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-ANI*	Produkte für Tiere	Produkte für die Tierpflege, einschließlich Tierfutterzusatzstoffen  (ausgenommen Biozidprodukte, Tierarzneimittel, Futtermittel, Mischfutter, Haustierfutter und Arzneifuttermittel).
PC-ANI-1**	Zusatzstoffe und Vormischungen für Tierfutter	Produkte, die absichtlich zu Futter oder Wasser hinzugegeben werden, um eine bestimmte Funktion zu erfüllen.  Ausgenommen Lebensmittel und Ernährungsprodukte.
PC-ANI-2	Shampoos und Conditioner für Tiere	Ausgenommen Biozidprodukte.
PC-ANI-OTH	Sonstige Produkte für Tiere (ausgenommen Biozidprodukte)	-

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32003R1831>.

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.

\*\* Siehe weitere Informationen für diese Kategorie in Abschnitt 5.3.

## 5.4 Kunstmaterialien (einschließlich chemischer Produkte, die zu dekorativen Zwecken verwendet werden) (PC-ART)

Diese Kategorie umfasst Farben und Lacke sowie andere Kunst- und Handwerksmaterialien zum künstlerischen Ausdruck oder für dekorative Zwecke, einschließlich Hilfsmaterialien. In Tabelle 4 sind die Unterkategorien von PC-ART aufgeführt.



### Von der Kategorie PC-ART ausgenommen sind:

- Farben und zugehörige Hilfsmaterialien für dekorative architektonische Anwendungen – siehe Abschnitt 5.14, „Farben und Lacke (und zugehörige Hilfsmittel)“ (PC-PNT);  
[Paints and coatings](#)
- Sprühfarben – siehe in Abschnitt 5.14, „Sprühfarben und -lacke“, eine Unterkategorie von „Farben und Lacke (und zugehörige Hilfsmittel)“ (PC-PNT);
- Klebstoffe für Handwerk – siehe Abschnitt 5.1, „Klebstoffe und Dichtstoffe“ (PC-ADH);
- Gesichts- und Körperfarben, bei denen es sich um Kosmetika handelt und die daher nicht in den Geltungsbereich von Artikel 45 der CLP-Verordnung fallen.

**Tabelle 4:** Unterkategorien von „Kunstmaterialien“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-ART*	Kunstmaterialien (einschließlich chemischer Produkte, die zu dekorativen Zwecken verwendet werden)	Umfasst Farben und Lacke sowie andere Kunst- und Handwerksmaterialien zum künstlerischen Ausdruck oder für dekorative Zwecke, einschließlich Hilfsmaterialien.  Für Klebstoffe für Künstler und Handwerk, siehe „Klebstoffe und Dichtstoffe – Verwendung in Haushalt, Büro oder Schule“.
PC-ART-1	Farben und Lacke für Künstler, Handwerk und Freizeit	Farben und Lacke zum künstlerischen und kreativen Ausdruck sowie für die Färbung/Dekoration von Erzeugnissen  (ausgenommen „Fingerfarben“ und Sprühfarben für Graffiti/Straßenkunst – siehe „Sprühfarben und -lacke“).
PC-ART-2	Fingerfarben	Farben zur spielerischen Verwendung durch Kinder, direkte Anwendung mit den Fingern.
PC-ART-3	Farbstifte, Kreiden und Pastellfarben	Gemische in fester/komprimierter Form zum Malen/Zeichnen im Rahmen des künstlerischen Ausdrucks oder Spielens.
PC-ART-4	Hilfsmaterialien für Künstler	Hilfsmaterialien für Künstler, einschließlich Träger/Vehikel (wie z. B. Öle), Lösungsmittel/Verdünner, spezielle Effektmittel, Tönungsmittel, schnell und langsam trocknende Gels, Fixiermittel und Lacke.
PC-ART-5	Modelliermassen	Material zur kreativen Modellierung/Bildhauerei für Erwachsene und Kinder, z. B. Ton (z. B. Keramik, Polymerton).


EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-ART-6	Chemische Produkte, die zu dekorativen Zwecken verwendet werden	Umfasst chemische Produkte wie Kunstschnee/Kunstschneeflocken/Kunstfrost, künstliche Spinnenweben.
PC-ART-OTH	Sonstige Kunstmaterialien (einschließlich chemischer Produkte, die zu dekorativen Zwecken verwendet werden)	Sonstige nicht bereits abgedeckte Kunstmaterialien und chemische Produkte, die zu dekorativen Zwecken verwendet werden.

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.


## 5.5 Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte (ausgenommen Biozidprodukte) (PC-CLN)


Diese Kategorie umfasst Reinigungs-, Pflege und Instandhaltungsprodukte für die in Tabelle 5 aufgeführten Bereiche der bestimmungsgemäßen Verwendung.


 **Von dieser Kategorie ausgenommen sind Biozidprodukte** – siehe Abschnitt 5.18, „Biozidprodukte“ (PC- BIO).


 **Von dieser Kategorie ausgenommen sind Detergenzien und Hilfsmittel zum Wäschewaschen und Geschirrspülen** – siehe Abschnitt 5.8, „Detergenzien und Hilfsmittel zum Wäschewaschen und Geschirrspülen“ (PC-DET).


Besondere Aufmerksamkeit sollte den folgenden Unterkategorien geschenkt werden:

 „PC-CLN-4 – **Produkte zum Entfernen von Kesselstein**“ umfasst alle Produkte zum Entfernen von Kesselstein, z. B. Kesselsteinentferner für Küchengeräte wie Kaffeemaschinen, Kessel, Wasserkocher und Erhitzer. Kesselsteinentferner für Toiletten und Badezimmer sowie Kesselsteinentferner für Geschirrspüler und Waschmaschinen sind in diese Unterkategorie ebenfalls enthalten.

 „PC-CLN-8 – **Reinigungs-/Pflegeprodukte für Möbel in Innenräumen (ausgenommen Leder und Polster)**“ – für Leder siehe „Leder – Reinigungs- und Pflegeprodukte“; für Polster siehe „Reinigungsprodukte für Teppich/Polster“ (Tabelle 6).

 Von „PC-CLN-10 – **Reinigungsprodukte für Küchen und zugehörige Bereiche**“ ausgenommen sind Produkte zum Entfernen von Rauchharz, z. B. in Dunstabzugshauben oder Kaminschächten – siehe Unterkategorie „Rauch- und Harzentferner“ (Tabelle 6).

 Von „PC-CLN-12 – **Reinigungs-/Pflegeprodukte für Stein, Fliesen und Fugen**“ ausgenommen sind Reinigungs- und Pflegeprodukte für Küchen und Reiniger für Badfliesen – siehe Unterkategorien „Reiniger für Küchenbereiche“ und „Badreiniger“ (Tabelle 6).

 Von „PC-CLN-13 – **Produkte zur Bodenreinigung, -pflege und -instandhaltung**“ ausgenommen sind für Stein- und Fliesenböden vorgesehene Produkte, z. B. in Küche, Bad und anderen Bereichen – siehe Unterkategorie „Reinigungs-/Pflegeprodukte für Stein, Fliesen und Fugen“ (Tabelle 6).



„Von PC-CLN-14.1 – **Reinigungsprodukte für Teppich/Polster**“ ausgenommen sind Lederpolster – siehe Unterkategorie „Leder – Reinigungs- und Pflegeprodukte“ (Tabelle 6).

**Tabelle 5:** Unterkategorien von „Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte (ausgenommen Biozidprodukte)“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen (sofern verfügbar).

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-CLN*	Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte (ausgenommen Biozidprodukte)	Für Detergenzien, siehe „Detergenzien und Hilfsmittel zum Wäschewaschen und Geschirrspülen (ausgenommen Biozidprodukte)“.
PC-CLN-1	Scheuernde Reinigungsmittel	Produkte, die zur Reinigung von Oberflächen durch mechanische Wirkung vorgesehen sind, einschließlich z. B. All- oder Mehrzweckreiniger und Reiniger für Küchen, Toiletten und Badezimmer.
PC-CLN-2	Allzweck- (oder Mehrzweck-)reiniger, nicht scheuernd	-
PC-CLN-3	Bleichmittel zum Reinigen oder Wäschewaschen (ausgenommen Biozidprodukte)	-
PC-CLN-4**	Produkte zum Entfernen von Kesselstein	-
PC-CLN-5	Abflussreiniger	-
PC-CLN-6	Kaminreiniger und Rauchharzentferner	Umfasst Produkte für Räucherkammern und Kamine.
PC-CLN-7	Produkte zum Reinigen von Glas/Fenstern/Spiegeln (mit Ausnahme von Windschutzscheiben)	Für Windschutzscheibenreiniger, siehe „Windschutzscheibenreiniger“.
PC-CLN-8**	Reinigungs-/Pflegeprodukte für Möbel in Innenräumen (ausgenommen Leder und Polster)	Produkte zur Reinigung und Pflege von Holz- und anderen Möbeln mit harter Oberfläche in Innenräumen. Umfasst allgemeine Reinigungsmittel, Anti-Staub-Sprays, Poliermittel, Pflegepolituren.
PC-CLN-9	Reinigungsmittel für Außenbereiche (ausgenommen Stein, Beton und ähnliche Oberflächen)	Reinigungs- und Pflegeprodukte, z. B. für Gartenmöbel, Holzterrassen und -decks, Zäune (ausgenommen Biozidprodukte). Zur Reinigung von Bürgersteigen und Gehwegen siehe „Hochleistungs-Reinigungsprodukte für Stein und ähnliche Oberflächen“.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-CLN-10*,**	Reinigungsprodukte für Küchen und zugehörige Bereiche (ausgenommen Biozidprodukte)	Ausgenommen „Biozidprodukte“, Kesselsteinentferner (siehe „Produkte zum Entfernen von Kesselstein“) und scheuernde Reinigungsmittel (siehe „Scheuernde Reinigungsmittel“).
PC-CLN-10.1	Reiniger für Küchenbereiche	Die Produkte umfassen Mehrzweck-Oberflächenreiniger, Fettlöser und Reiniger für Küchenfliesen.
PC-CLN-10.2	Reiniger für Küchengeräte und -ausrüstung	Ausgenommen Kesselsteinentferner (siehe „Produkte zum Entfernen von Kesselstein“).
PC-CLN-10.3	Reinigungs-/Pflegeprodukte für Kochplatten/-felder	-
PC-CLN-10.4	Ofen- oder Grillreiniger	-
PC-CLN-10.OTH	Sonstige Reinigungsprodukte für Küchen und zugehörige Bereiche (ausgenommen Biozidprodukte)	-
PC-CLN-11*	Reinigungs-/Pflegeprodukte für Badezimmer und Toilette (ausgenommen Biozidprodukte)	Ausgenommen „Biozidprodukte“, Kesselsteinentferner (siehe „Produkte zum Entfernen von Kesselstein“) und scheuernde Reinigungsmittel (siehe „Scheuernde Reinigungsmittel“).
PC-CLN-11.1	Badreiniger	Umfasst Mehrzweck-Oberflächenreiniger und Reiniger für Badezimmerfliesen.
PC-CLN-11.2	Toilettenreiniger	Ausgenommen Mittel, die über mehrere Spülvorgänge hinweg freigesetzt werden.
PC-CLN-11.3	Mittel, die über mehrere Spülvorgänge hinweg freigesetzt werden, für Toiletten	Mittel, die über mehrere Spülvorgänge hinweg freigesetzt werden, zur Anwendung am Wassertank oder am Toilettenrand.
PC-CLN-11.OTH	Sonstige Reinigungs-/Pflegeprodukte für Badezimmer und Toilette (ausgenommen Biozidprodukte)	-
PC-CLN-12*, **	Reinigungs-/Pflegeprodukte für Stein, Fliesen und Fugen	Ausgenommen Biozidprodukte und Produkte für die Anwendung in Küchen und Badezimmern.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-CLN-12.1	Reinigungs-/Pflegeprodukte für Stein und Fliesen – regelmäßige Anwendung	Reinigungsprodukte, die zur regelmäßigen Anwendung für die Instandhaltung von Stein- und Fliesenflächen, einschließlich Böden, bestimmt sind. Ausgenommen explizit für Küchen, Toiletten und Badezimmer vorgesehene Produkte.
PC-CLN-12.2	Leistungsstarke Reinigungsprodukte für Stein- und ähnliche Flächen	Produkte für die leistungsstarke Reinigung von Stein- und ähnlichen Flächen, einschließlich in Außenbereichen befindlicher Bürgersteige, Gehwege, Grabsteine.
PC-CLN-12.3	Fugenreiniger	Speziell zur Fugenreinigung bestimmtes Produkt.
PC-CLN-12.OTH	Sonstige Reinigungs-/Pflegeprodukte für Stein, Fliesen und Fugen	-
PC-CLN-13*, **	Produkte zur Bodenreinigung, -pflege und -instandhaltung (ausgenommen Stein und Fliesen)	Ausgenommen Produkte für Stein- und Fliesenböden – siehe „Reinigungs-/Pflegeprodukte für Stein, Fliesen und Fugen“.
PC-CLN-13.1	Bodenreinigungsprodukte	Reinigungsprodukte, die zur regelmäßigen Anwendung für die Instandhaltung von Böden bestimmt sind, einschließlich Einzeldosiskapseln. Ausgenommen Stein- und Fliesenböden – siehe „Reinigungs-/Pflegeprodukte für Stein, Fliesen und Fugen“.
PC-CLN-13,2	Bodenpflegeprodukte, z. B. Wachse, Emulsionen	-
PC-CLN-13,2	Fußbodenbeize	Ausgenommen Farbfentferner – siehe „Abbeizmittel, Verdünner und zugehörige Hilfsmittel“.
PC-CLN-13.OTH	Sonstige Produkte zur Bodenreinigung, -pflege und -instandhaltung (ausgenommen Stein und Fliesen)	-
PC-CLN-14*	Produkte für Teppich und Polster	Umfasst Reinigungsprodukte für Teppich und Polster.
PC-CLN-14.1**	Reinigungsprodukte für Teppich/Polster	-
PC-CLN-14,2	Geruchsneutralisierer oder Erfrischer für Teppich/Polster	Ausgenommen Erfrischer für Textilien – siehe „Erfrischer/Geruchsneutralisierer für Textilien“.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-CLN-OTH	Sonstige Produkte für Teppich und Polster	-
PC-CLN-15*	Reinigungsmittel für bestimmte persönliche Gegenstände	-
PC-CLN-15.1	Reinigungsmittel für Brillen und Kontaktlinsen	Ausgenommen Reinigungslösungen für Kontaktlinsen.
PC-CLN-15,2	Reinigungsmittel für elektronische Bildschirme im häuslichen Bereich	-
PC-CLN-15.3	Reinigungsmittel für Musikinstrumente	-
PC-CLN-15.4	Poliermittel/Anlaufentferner für Metall	Umfasst Reinigungsmittel für Schmuck, Besteck und andere Metalle wie Messing und Kupfer.
PC-CLN-15.OTH	Sonstige Reinigungsmittel für bestimmte persönliche Gegenstände	-
PC-CLN-16*	Reinigungs- und Pflegeprodukte für Textilien und Leder (einschließlich Schuhe)	Produkte zur Reinigung und Pflege von Textilien und Ledererzeugnissen, einschließlich Schuhe. Ausgenommen Polster (siehe „Produkte für Teppich und Polster“) und Farbmittel (siehe „Farbstoffe“ oder „Pigmente“).
PC-CLN-16.1	Leder – Reinigungs- und Pflegeprodukte	Produkte zur Reinigung oder Pflege von Ledererzeugnissen wie Schuhen, Möbeln und anderen Lederwaren, um Stärke, Erscheinungsbild und Flexibilität zu erhalten oder wiederherzustellen (ausgenommen „Imprägnierungsprodukte“).
PC-CLN-16.2	Textilschuhe – Reinigungsmittel	Reinigungsmittel für Textilschuhe (ausgenommen Lederschuhe).
PC-CLN-16.3	Erfrischer/Geruchsneutralisierer für Textilien	Ausgenommen Lufterfrischungsprodukte für Schuhe – siehe „Lufterfrischungsprodukte für Schuhe“.
PC-CLN-16.4	Trockenreinigungsmittel und zugehörige Produkte	Produkte, die zur Reinigung von Textilien in Reinigungsprozessen ohne Anwendung von Wasser bestimmt sind.
PC-CLN-16.5	Imprägnierungsprodukte für veredelte Textilien und Lederwaren	Produkte, die zur Imprägnierung oder als Schmutzabweiser für veredelte Textilien und Lederwaren bestimmt sind. Ausgenommen Imprägnierungsprodukte, die bei der industriellen Verarbeitung von Textilien oder Leder verwendet werden – siehe „Textilbehandlungsprodukte“ oder „Lederbehandlungsprodukte“.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-CLN-16.6	Outdoor-Textilien – Reinigungsmittel	Produkte, die zum Reinigen von Markisen, Zelten, Planen, Segeln usw. bestimmt sind
PC-CLN-16.OTH	Sonstige Reinigungs- und Pflegeprodukte für Textilien und Leder (einschließlich Schuhe)	-
PC-CLN-17*	Reinigungs- und Pflegeprodukte für Fahrzeuge (alle Typen)	-
PC-CLN-17.1	Reinigungsmittel für Außenflächen – alle Fahrzeugtypen	Umfasst Shampoos für Autos und andere Produkte, die zum Entfernen von Schmutz, Fett und Dreck von den Außenflächen von Autos bestimmt sind.
PC-CLN-17.2	Pflegeprodukte für Außenflächen – alle Fahrzeugtypen	Einschließlich Lacke, Polituren, Wachse.
PC-CLN-17.3	Reinigungs- und Pflegeprodukte für den Innenbereich (ausgenommen Luftfrischungsprodukte und Produkte für Polster oder Leder)	Reinigungs- und Pflegeprodukte zur Reinigung von Innenflächen von Fahrzeugen, z. B. Gummi, Vinyl, Kunststoff. Für Lederpolster, siehe „Leder – Reinigungs- und Pflegeprodukte“. Für Reiniger für Stoff- und Textilpolster, siehe „Reinigungsprodukte für Teppich/Polster“.
PC-CLN-17.4	Motorenreiniger	-
PC-CLN-17.5	Bremsenreiniger	-
PC-CLN-17.6	Reiniger für Chrom, Felgen und andere Metalle – alle Fahrzeugtypen	-
PC-CLN-17.7	Windschutzscheibenreiniger	Produkte, die zum Waschen von Fahrzeug-Windschutzscheiben durch direktes Auftragen bestimmt sind.
PC-CLN-17.8	Waschflüssigkeit für Windschutzscheiben	Produkt, das zum Reinigen der Windschutzscheibe durch die Scheibenwischer in Fahrzeuge gefüllt wird.
PC-CLN-17.OTH	Sonstige Reinigungs- und Pflegeprodukte für Fahrzeuge (alle Typen)	-
PC-CLN-OTH	Sonstige Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte (ausgenommen Biozidprodukte)	-


\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.


\*\* Siehe weitere Informationen für diese Kategorie in Abschnitt 5.5.



## 5.6 Farbmittel (PC-COL)

Die Kategorie umfasst **Endprodukte** zum Einfärben z. B. von Textilien, Leder, Papier und anderen Materialien. Für kosmetische Zwecke verwendete Farbmittel, wie z. B. Haarfärbemittel, fallen nicht in den Geltungsbereich von Artikel 45 der CLP-Verordnung und sind hier nicht enthalten. In Tabelle 6 sind die zwei Unterkategorien von PC-COL aufgeführt.

 **Von der Kategorie PC-COL ausgenommen sind** in Färbeprozessen verwendete Fixiermittel – siehe in Abschnitt 5.17 „Textilbehandlungsprodukte (ausgenommen Farbstoffe und Pigmente)“, eine Unterkategorie in „Produkte für chemische oder technische Prozesse“ (PC-TEC).

 Gemische, die im Rahmen des Endgebrauchs (z. B. bei der Produktion von Erzeugnissen) vermischt werden, gelten nicht als Gemische zur weiteren Formulierung.<sup>17</sup>

**Tabelle 6:** Unterkategorien von „Färbemittel“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-COL*	Farbmittel	-
PC-COL-1	Farbstoffe	Lösliche Farbmittel.
PC-COL-2	Pigmente	Nicht lösliche Farbmittel.

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.


## 5.7 Bauprodukte (PC-CON)

In Tabelle 7 sind die Unterkategorien von Bauprodukten aufgeführt. Ein Bauprodukt ist jedes Produkt oder jeder Bausatz, das bzw. der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.<sup>18</sup>

 **Von der Kategorie PC-CON ausgenommen sind:**

- nicht-zementbasierte Klebstoffe für Hoch- und Tiefbauten und Renovierungsarbeiten;
- lückenfüllende Dichtstoffe für Hoch- und Tiefbauten und Renovierungsarbeiten.

Siehe Unterkategorie „Klebstoffe und Dichtstoffe – Hoch- und Tiefbauten“, in Abschnitt 5.1 „Klebstoffe und Dichtstoffe“ (PC-ADH).

 Die Unterkategorie „PC-CON-5 – **Bauchchemikalien**“ umfasst eine breite Palette von Produkten, die, wie in Tabelle 7 beschrieben, in drei verschiedene Produktbereiche unterteilt wurden. Die Unterkategorie umfasst chemische Produkte, die zur Grundierung und zum Schutz von Baustoffen verwendet werden (d. h. Produkte, die

<sup>17</sup> Übernommen aus den *Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung – Kapitel R.12: Verwendungsbeschreibung* S. 20:  
[https://echa.europa.eu/documents/10162/13632/information\\_requirements\\_r12\\_en.pdf](https://echa.europa.eu/documents/10162/13632/information_requirements_r12_en.pdf).

<sup>18</sup> Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011R0305>.

nicht unter die Unterkategorie „Farben/Lacke –Schützend und funktionell“ fallen).

**Tabelle 7:** Unterkategorien von „Bauprodukte“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-CON*	Bauprodukte	Bauprodukte umfassen Produkte zur Einarbeitung in Bauwerke (bauliche oder technische Anlagen) oder Teile davon (ausgenommen Biozidprodukte).
PC-CON-1	Zement	-
PC-CON-2	Beton	-
PC-CON-3	Gips	Gipsprodukte basieren vorwiegend auf Calciumsulfat und umfassen Gipsputz, Fußbodenestrich und Füllstoffe.
PC-CON-4	Mörtel	Mörtel ist ein Oberbegriff, der Mörtel für Mauerwerk und Reparaturmörtel, Gipsputz und Verputz, Estrich und zementbasierte Klebstoffe umfasst (für nicht-zementbasierte Klebstoffe, siehe „Klebstoffe und Dichtstoffe – Hoch- und Tiefbauten“).
PC-CON-5	Bauchchemikalien	Bauchchemikalien umfassen Produkte, die Baustoffen auf der Baustelle zugesetzt werden: a) um die Verarbeitbarkeit oder die Leistung zu verbessern, z. B. Beimischungen und Zusatzstoffe (Polycarboxylate, Polykondensatharze, Celluloseether, Siloxane, Biopolymere) für Beton und Mörtel; b) für besondere Funktionalität wie z. B. modifizierte mineralische Mörtelsysteme (Reparaturmörtel, Verputz, Dichtungs- und Klebeprodukte, z. B. Polymerdispersionen, Epoxidharze, Polyurethane); c) zum Schutz der Baustoffe oder der daraus hergestellten Fertigstruktur, z. B. Betontrennmittel, Hydrophobierungsmittel, Reaktionsharze, flüssig aufgetragene Abdichtungsmembranen, modifizierte Emulsionen auf Bitumenbasis zur Abdichtung.
PC-CON-OTH	Sonstige Bauprodukte	-

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.

## 5.8 Detergenzien und Hilfsmittel zum Wäschewaschen und Geschirrspülen (PC-DET)


Diese Kategorie umfasst Detergenzien und Hilfsmittel zum Wäschewaschen und Geschirrspülen, wie in Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien<sup>19</sup> beschrieben. Dazu gehören auch Detergenzien z. B. in Einzeldosis-Verpackungen (beachten Sie, dass Informationen zur Verpackung in einem anderen Abschnitt des Übermittlungsformats anzugeben sind). In Tabelle 8 sind die Unterkategorien von PC-DET aufgeführt.


<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32004R0648>.

 **Von der Kategorie PC-DET ausgenommen sind:**

- Bleichmittel zum Wäschewaschen – siehe in Abschnitt 5.5, „Bleichmittel zum Reinigen oder Wäschewaschen (ausgenommen Biozidprodukte)“, eine Unterkategorie in „Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte“ (PC-CLN); und
- Erfrischer für Textilien – siehe in Abschnitt 5.5 „Erfrischer/Geruchsneutralisierer für Textilien“, eine Unterkategorie in „Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte“ (PC-CLN).

Besondere Aufmerksamkeit sollte den folgenden Unterkategorien geschenkt werden:

 Von „PC-DET-2.7 – **Waschmaschinen-Pflegemittel**“ und „PC-DET-4.2 – **Spülmaschinen-Pflegemittel**“ ausgenommen sind Produkte, deren einzige bestimmungsgemäße Verwendung die Geruchsneutralisierung ist – siehe Abschnitte 5.2, „Geruchsneutralisierer für Umgebungsluft“, eine Unterkategorie in „Lufterfrischungsprodukte“ (PC-AIR).

 Von PC-DET-2.8 „**Weißtöner und optische Aufheller**“ ausgenommen sind Bleichmittel zum Wäschewaschen – siehe in Abschnitt 5.5, „Bleichmittel zum Reinigen oder Wäschewaschen (ausgenommen Biozidprodukte)“, eine Unterkategorie in „Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte“ (PC-CLN).

**Tabelle 8:** Unterkategorien von „Detergenzien und Hilfsmittel zum Wäschewaschen und Geschirrspülen (ausgenommen Biozidprodukte)“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-DET*	Detergenzien und Hilfsmittel zum Wäschewaschen und Geschirrspülen (ausgenommen Biozidprodukte)	Produkte, die Seifen und/oder andere Tenside enthalten und für Wasch- und Reinigungsverfahren vorgesehen sind. Detergenzien können unterschiedliche Formen haben (Flüssigkeit, Pulver, Paste, Riegel, Tafel, geformte Stücke, Figuren usw.) und für Haushaltszwecke oder gewerbliche oder industrielle Zwecke vertrieben oder verwendet werden.
PC-DET-1*	Waschmittel	Diese Kategorie umfasst Produkte zum Waschen und Konditionieren von Wäsche im Haushalt (einschließlich in Waschalons und gemeinsam genutzten Waschküchen) und in industriellen Waschmaschinen.
PC-DET-1.1	Waschmittel für die Wäsche von Hand	Ein Waschmittelprodukt, das speziell für die Handwäsche von Wäsche verwendet wird.
PC-DET-1.2	Waschmittel – für den Gebrauch im Haushalt	Umfasst Einzeldosis-Kapseln.
PC-DET-1.3	Waschmittel – gewerbliche oder industrielle Verwendung	Umfasst Einzeldosis-Kapseln.
PC-DET-1.OTH	Sonstige Waschmittel	-

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-DET-2*	Hilfswaschmittel und Hilfspflegeprodukte (ausgenommen Biozidprodukte)	Ausgenommen Wäschebleichmittel, siehe „Bleichmittel zum Reinigen oder Wäschewaschen (ausgenommen Biozidprodukte)“; ausgenommen Erfrischer für Textilien, siehe „Erfrischer/Geruchsneutralisierer für Textilien“.
PC-DET-2.1	Waschkraftverstärker und Waschzusatzmittel Fleckenentfernung	Waschzusatzmittel, die zur Verbesserung der Reinigungsleistung des Waschvorgangs oder zum Entfernen von Flecken aus Textilien bestimmt sind.
PC-DET-2.2	Weichspüler	Produkte, die dazu bestimmt sind, die Haptik von Stoffen in Prozessen zu verändern, die das Waschen von Stoffen ergänzen sollen.
PC-DET-2.3	Bügelhilfen	-
PC-DET-2.4	Wäschestärke	-
PC-DET-2.5	Vorbehandlung zur Fleckenentfernung	Produkte, die zur Behandlung von Flecken vor dem Waschvorgang beabsichtigt sind.
PC-DET-2.6	Wäschespüler (ausgenommen Biozidprodukte)	-
PC-DET-2.7	Waschmaschinen-Pflegemittel	Gilt nicht für Produkte, die nur zur Geruchsneutralisierung verwendet werden, siehe „Geruchsneutralisierer für Umgebungsluft“.
PC-DET-2.8	Weißtöner oder optische Aufheller	Weißtöner oder optische Aufheller sind fluoreszierende Bleichmittel, die die ultravioletten Strahlen der Sonne als weißes, sichtbares Licht reflektieren und der Kleidung ein weißes Erscheinungsbild verleihen.
PC-DET-2.OTH	Sonstige Hilfswaschmittel und Hilfspflegeprodukte (ausgenommen Biozidprodukte)	-
PC-DET-3*	Maschinengeschirrspülmittel	Umfasst Einzeldosen.
PC-DET-3.1	Spülmittel für Geschirrspülautomaten – für den Gebrauch im Haushalt	-
PC-DET-3.2	Spülmittel für Geschirrspülautomaten – gewerbliche oder industrielle Verwendung	Produkte, die in erster Linie in gewerblichen Restaurants, im Umfeld von Institutionen usw. verwendet werden.
PC-DET-3.3	Handgeschirrspülmittel	Spülmittel, die zum Geschirrspülen von Hand vorgesehen sind.
PC-DET-3.OTH	Sonstige Geschirrspülmittel	-

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-DET-4*	Geschirrspül-Hilfsmittel und Hilfspflegeprodukte	-
PC-DET-4.1	Spülmaschinensalz	-
PC-DET-4.2	Spülmaschinen-Pflegemittel	Umfasst Korrosionsschutzprodukte. Gilt nicht für Produkte, die nur zur Geruchsneutralisierung bestimmt sind, siehe „Geruchsneutralisierer für Umgebungsluft“.
PC-DET-4.3	Glasschutzprodukte	-
PC-DET-4.4	Spülmittel für Geschirr	Produkte, die zum Verbessern der Spülleistung und zur Vorbeugung von Filmbildung auf Geschirr vorgesehen sind.
PC-DET-4.OTH	Sonstige Geschirrspül- Hilfsmittel und Hilfspflegeprodukte	-

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.

\*\* Siehe weitere Informationen für diese Kategorie in Abschnitt 5.8.

## 5.9 E-Flüssigkeiten und Gemische für elektronische Zigaretten (PC-ELQ)

E-Flüssigkeiten (und für E-Flüssigkeiten verwendete Gemische) sind Gemische, die in Dampfprodukten wie elektronischen Zigaretten verwendet werden. Eine elektronische Zigarette bezeichnet ein Produkt, das für den Konsum von nikotinhaltigem Dampf durch ein Mundstück verwendet werden kann, oder jede Komponente dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks und des Geräts ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder (mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks) nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden.<sup>20</sup> In Tabelle 9 sind die zwei Unterkategorien von „E-Flüssigkeiten und Gemische für elektronische Zigaretten“ aufgeführt.

**Tabelle 9:** Unterkategorie „E-Flüssigkeiten und Gemische für elektronische Zigaretten“, einschließlich des EuPCS-Codes und der Bezeichnung.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-ELQ*	E-Flüssigkeiten und Gemische für elektronische Zigaretten	-
PC-ELQ-1	E-Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten	E-Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten sind Gemische, die für Endverbraucher als gebrauchsfertige Produkte zum Dampfen (Vaping) erhältlich sind.


<sup>20</sup> Definition übernommen aus der Richtlinie für Tabakerzeugnisse 2014/40/EU:  
[https://ec.europa.eu/health/tobacco/products/revision\\_en](https://ec.europa.eu/health/tobacco/products/revision_en).

PC-ELQ-2	Gemische für E-Flüssigkeiten	Gemische für E-Flüssigkeiten sind als Teil sogenannter Kits zum Selbstmischen erhältlich, bei denen der Verbraucher dafür verantwortlich ist, die fertige E-Flüssigkeit basierend auf den spezifischen Anweisungen des Lieferanten herzustellen. Diese Gemische als solche sind nicht für die Anwendung in elektronischen Zigaretten vorgesehen.
----------	------------------------------	--

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.

## 5.10 Düngemittel und Düngemittelprodukte (PC-FER)

Diese Kategorie umfasst Produkte, die zur Nährstoffversorgung von Pflanzen bzw. zur Verbesserung von deren Nährstoffeffizienz vorgesehen sind. In Tabelle 10 sind die Unterkategorien von „Düngemittel und Düngemittelprodukte“ aufgeführt.

 **Von der Kategorie PC-FER ausgenommen** sind Produkte für die Sanierung von Böden, die z. B. für die Umweltsanierung von Böden vorgesehen sind – siehe in Abschnitt 5.17 „Produkte für die Sanierung von Böden“, eine Unterkategorie in „Produkte für chemische oder technische Prozesse“ (PC-TEC).

Besondere Aufmerksamkeit sollte der folgenden Unterkategorie geschenkt werden:



„PC-FER-7 – **Kombination aus Düngemitteln und Düngemittelprodukten**“ umfasst Produkte, deren primäres Ziel nicht die Nährstoffversorgung ist (z. B. Kultursubstrate mit Düngemitteln).

**Tabelle 10:** Unterkategorien von „Düngemittel und Düngemittelprodukte“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-FER*	Düngemittel und Düngemittelprodukte	Produkte, die entweder allein oder mit anderen Materialien gemischt an Pflanzen oder an deren Rhizosphäre angewendet werden oder für diese Anwendung vorgesehen sind, um Pflanzen mit Nährstoffen zu versorgen oder Ihre Nährstoffeffizienz zu verbessern. Ausgenommen „Produkte für die Sanierung von Böden“, die für kontaminierte Bereiche verwendet werden.
PC-FER-1	Düngemittel	Produkte, mit denen in erster Linie Pflanzen mit Nährstoffen versorgt werden sollen. Umfasst Düngemittel, die beispielsweise mit Hemmstoffen oder Chelatbildnern gemischt sind.
PC-FER-2	Kalkdüngemittel	Produkte, mit denen der Säuregehalt des Bodens korrigiert werden soll und die Oxide, Hydroxide, Carbonate oder Silikate der Nährstoffe Calcium (Ca) oder Magnesium (Mg) enthalten.
PC-FER-3	Bodenverbesserer	Produkte, die dem Boden zugesetzt werden sollen, um die physikalischen oder chemischen Eigenschaften, die Struktur oder die biologische Aktivität des Bodens zu erhalten, zu verbessern oder zu schützen.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-FER-4	Kultursubstrate	Ein Kultursubstrat muss aus einem anderen Stoff als Erdboden bestehen und ist zur Verwendung als Substrat für die Wurzelentwicklung bestimmt.
PC-FER-5	Agronomische Zusatzstoffe	Produkte, die einem Produkt, mit dem Pflanzen mit Nährstoffen versorgt werden, hinzugefügt werden, um die Freisetzung von Nährstoffen durch dieses Produkt zu verbessern.
PC-FER-6	Pflanzen-Biostimulanzien	Produkte, die die Ernährungsprozesse von Pflanzen unabhängig vom Nährstoffgehalt des Produkts stimulieren, mit dem einzigen Ziel, eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften der Pflanze zu verbessern: (a) Effizienz der Nährstoffverwertung, (b) Widerstandsfähigkeit gegen abiotischen Stress oder (c) Nutzpflanzen-Qualitätsmerkmale.
PC-FER-7**	Kombination aus Düngemitteln und Düngemittelprodukten	Umfasst Produkte, die eine Kombination aus Düngemitteln und Düngemittelprodukten verschiedener Kategorien enthalten. Gilt nicht für Produkte, die hauptsächlich zur Nährstoffversorgung bestimmt sind, siehe „Düngemittel“.

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.

\*\* Siehe weitere Informationen für diese Kategorie in Abschnitt 5.10.

## 5.11 Kraftstoffe und Kraftstoffzusätze (PC-FUE)

Diese Kategorie umfasst alle Kraftstoffarten und Kraftstoffzusätze. In Tabelle 11 sind die Unterkategorien von „Kraftstoffe und Kraftstoffzusätze“ aufgeführt.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der folgenden Unterkategorie geschenkt werden:



Die Kategorie „PC-FUE-2 – **Leuchtöle**“, die parfümierte Produkte für die Verwendung in Innenräumen und Außenbereichen umfasst, kann Produkte abdecken, die als „Lufterfrischer“ angesehen werden.

**Tabelle 11:** Unterkategorien von „Kraftstoffe (und Kraftstoffzusätze)“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-FUE*	Kraftstoffe (und Kraftstoffzusätze)	Umfasst Kraftstoffe für Fahrzeuge und Maschinen, Leuchtöle (z. B. für Zierlampen), Flüssig-Grillanzünder/Feuerzeugbenzin und Lampenbrennstoffe für tragbare Vorrichtungen (z. B. zum Kochen im Freien).
PC-FUE-1	Kraftstoffe für Fahrzeuge und Maschinen	-
PC-FUE-2**	Leuchtöle	Umfasst parfümierte und unparfümierte Leuchtöle.
PC-FUE-3	Flüssig-Grillanzünder/Feuerzeugbenzin	Flüssiganzünder, z. B. für Kohlegrills.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-FUE-4	Kraftstoffe für den Campinggebrauch	Kraftstoffe für tragbare Heiz-, Koch- und Beleuchtungsvorrichtungen, z. B. Campingkocher und Laternen (ausgenommen Leuchtöle).
PC-FUE-5	Kraftstoffzusätze und Kraftstoffkomponenten	Produkte, die Kraftstoffen zugesetzt werden, um erwünschte Eigenschaften zu verleihen oder zu verstärken oder um unerwünschte Eigenschaften zu unterdrücken. Ausgenommen Wärmeübertragungsflüssigkeiten – siehe „Wärmeübertragungsflüssigkeiten“.
PC-FUE-OTH	Andere Brennstoffe	-

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.

\*\* Siehe weitere Informationen für diese Kategorie in Abschnitt 5.11.

## 5.12 Tinten, Toner und zugehörige Druckmaterialien (PC-INK)

Diese Kategorie umfasst Produkte zur Verwendung bei Schreib- und Drucktätigkeiten für Haushalts-, gewerbliche und industrielle Zwecke. In Tabelle 12 sind die Unterkategorien für Tinten, Toner und andere verwandte Druckmaterialien aufgeführt.



Diese Kategorie **umfasst keine** Tinten für Körperkunst und ähnliche Zwecke – siehe Abschnitt 5.16, „Tätowierfarben“ (PC-TAT).

Besondere Aufmerksamkeit sollte der folgenden Unterkategorie geschenkt werden:



„PC-INK-3 – **Gewerbliche Druckertinten, Toner und zugehörige Veredelungsprodukte**“ – es gilt zu beachten, dass zugehörige Veredelungsprodukte Überdrucklacke und Beschichtungen umfassen.

**Tabelle 12:** Produkt-Unterkategorien von „Tinten, Toner und zugehörige Druckmaterialien“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-INK*	Tinten, Toner und zugehörige Druckmaterialien	Ausgenommen Tätowierfarben – siehe „Tätowierfarben“.
PC-INK-1	Schreib- und Zeichentinten	Tinten zur Verwendung zum Schreiben oder Zeichnen von Hand, z. B. mittels Stift, Pinsel usw. Umfasst Tinten für Stempelkissen.
PC-INK-2	Tinten und Toner für Drucker zu Hause und im Büro	Tinten und Toner zum Drucken für den Gebrauch zu Hause und im Büro.
PC-INK-3**	Gewerbliche Druckertinten, Toner und zugehörige Veredelungsprodukte	Produkte für industrielle oder gewerbliche Druckverfahren (Flexodruck, Steindruck, Siebdruck usw.).
PC-INK-4	Drucksaalchemikalien	Drucksaalchemikalien außer Tinten, wie z. B. Feuchtwasser, Gummituchwaschmittel usw.
PC-INK-5	Korrekturflüssigkeiten	Flüssigkeiten zum Abdecken von permanenter Tinte, damit Korrekturen vorgenommen werden können.



EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-INK-OTH	Sonstige Tinten, Toner und zugehörige Druckmaterialien	Sonstige nicht bereits abgedeckte Tinten, Toner und zugehörige Druckmaterialien.

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.

\*\* Siehe weitere Informationen für diese Kategorie in Abschnitt 5.12.

### 5.13 Medizinprodukte (PC-MED)

Nachstehend in Tabelle 13 sind die verfügbaren Unterkategorien für Medizinprodukte aufgeführt. Beachten Sie, dass Medizinprodukte, die invasiv sind oder unter Körperberührung verwendet werden, nicht in den Geltungsbereich der CLP-Verordnung fallen (Artikel 1 Absatz 5).<sup>21</sup> Ob Medizinprodukte unter diese Ausnahmeregelung fallen, muss von Fall zu Fall bewertet werden.



**Von dieser Kategorie ausgenommen sind Biozidprodukte** – siehe Abschnitt 5.18, „Biozidprodukte“ (PC- BIO) oder „Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte“ (PC-CLN) in Abschnitt 5.5.

**Tabelle 13:** Unterkategorien von „Medizinprodukte“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-MED*	Medizinprodukte	Medizinprodukte gemäß der Definition in Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte.
PC-MED-1	Medizinprodukte zur Reinigung oder Desinfektion	Produkte, die zur Reinigung, Desinfektion oder Sterilisation von Medizinprodukten verwendet werden (ausgenommen Biozidprodukte oder Reinigungsmittel).
PC-MED-OTH	Sonstige Medizinprodukte	-

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.

### 5.14 Farben und Lacke (und zugehörige Hilfsmittel) (PC-PNT)

Farben und Lacke umfassen jene Produkte, die nach Auftragung auf einen Untergrund einen getrockneten Film bilden und schützende, dekorative und/oder andere spezifische technische Eigenschaften haben. In Tabelle 14 sind die Unterkategorien für Farben, Lacke und zugehörige Hilfsmittel aufgeführt.



**Diese Kategorie umfasst Folgendes nicht:**

- Farben und zugehörige Hilfsmittel, die nur zum künstlerischen Ausdruck oder zu dekorativen Zwecken verwendet werden – siehe Abschnitt 5.4, „Kunstmaterialien“

<sup>21</sup> Medizinprodukte gemäß der Definition in den Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG sowie der Richtlinie 98/79/EG. Beachten Sie hier, dass die ersten beiden Richtlinien ab dem 26. Mai 2021 vollständig ersetzt werden durch „VERORDNUNG (EU) 2017/745 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates“.

(PC-ART);

- Produkte, die zur Grundierung oder zum Schutz von Baustoffen verwendet werden – siehe Abschnitt 5.7 „Bauchemikalien“ (PC-CON);
- Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen – siehe Abschnitt 5.17, „Produkte für chemische oder technische Prozesse“ (PC-TEC).

Den folgenden Unterkategorien sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden:



„PC-PNT-1 – **Sprühfarben und -lacke**“ ist auszuwählen, wenn Farben und Lacke in gebrauchsfertigen Aerosoldosen zur Sprühanwendung geliefert werden, unabhängig von jeder anderen bestimmungsgemäßen Verwendung in PC-PNT.



„PC-PNT-2 – **Farben/Lacke – Dekorativ**“ umfasst Tönungen für die Deko-Mischung am Verkaufsort und wird als Endgebrauch und nicht zur weiteren Formulierung angesehen.



„PC-PNT-7 – **Abbeizmittel, Verdüner und zugehörige Hilfsmittel**“ schließt Farbentferner ein, aber Fußbodenbeize aus – siehe Abschnitt 5.5, „Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte“ (PC-CLN). Sie schließt außerdem Farb-Hilfsmittel zum künstlerischen Ausdruck aus.

**Tabelle 14:** Produkt-Unterkategorien von „Farben und Lacke (und zugehörige Hilfsmittel)“, einschließlich EuPCS-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-PNT*	Farben und Lacke (und zugehörige Hilfsmittel)	Produkte in Flüssig-, Pasten- oder Pulverform, die bei Anwendung auf ein Trägermaterial einen (durchsichtigen oder undurchsichtigen) getrockneten Film bilden, der schützende, dekorative und/oder andere spezifische technische Eigenschaften hat. Ausgenommen chemische Produkte zur Grundierung oder zum Schutz von Baustoffen – siehe „Bauchemikalien“.
PC-PNT-1**	Sprühfarben und -lacke	Farben und Lacke, die in gebrauchsfertigen Aerosolbehältern zum Auftragen durch Sprühen erhältlich sind.
PC-PNT-2**	Farben/Lacke – Dekorativ	Farben und Lacke (einschließlich Tönungen für Deko-Mischsysteme) für dekorative architektonische Anwendungen, z. B. an Innen- und Außenflächen von Gebäuden und Einbauten. Umfasst Lacke und Holzbeize.
PC-PNT-3	Farben/Lacke – Schützend und funktionell	Schutzanstriche, die als „Farbe“ bezeichnet werden (z. B. Korrosionsschutz, Feuerschutzmittel usw.) und Farben für bestimmte Funktionszwecke (z. B. Tank-/Rohrauskleidung, Straßenmarkierung, Anti-Graffiti usw.). Ausgenommen chemische Produkte zur Grundierung oder zum Schutz von Baustoffen – siehe „Bauchemikalien“.
PC-PNT-4	Lacke für Wasserfahrzeuge (ausgenommen Bewuchshemmer)	Lacke zum Schutz/Lackieren aller Wasserfahrzeuge. Ausgenommen Bewuchshemmer – siehe „Bewuchshemmer“.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-PNT-5	Lacke für Autos und für die Luft- und Raumfahrt	Lacke für Fahrzeuge und Flugzeuge (oder deren Teile). Umfasst vom OEM (Erstausrüster), d. h. im Werk, aufgebraute Lacke, Farben, Härtungsmittel und Reduktionsmittel für Reparatur und Reparaturlackierung usw.
PC-PNT-6	Im Werk aufgebraute Lacke (ausgenommen bereits abgedeckte Kategorien)	Lacke, die in einer Produktionsstätte aufgebracht werden, z. B. für Elektrogeräte und andere Metallwaren, Möbel, Metallverpackungen usw. Ausgenommen bereits abgedeckte Kategorien für „Farben und Lacke (und zugehörige Hilfsstoffe)“.
PC-PNT-7**	Abbeizmittel, Verdüner und zugehörige Hilfsmittel	Chemikalien zum Entfernen/Verdünnen von Farbe, für Schleifmittel, zum Reinigen von Pinseln/Bürsten usw.
PC-PNT-OTH	Sonstige Farben und Anstrichmittel	Sonstige nicht bereits abgedeckte Farben und Anstrichmittel.

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.

\*\* Siehe weitere Informationen für diese Kategorie in Abschnitt 5.14.

## 5.15 Pyrotechnische Produkte (PC-PYR)

Es gilt zu beachten, dass Gemische, die nur als Sprengstoffe (instabile Sprengstoffe und Unterteilungen 1.1 bis 1.6) eingestuft sind, außerhalb des Geltungsbereichs von Artikel 45 liegen. Ob pyrotechnische Produkte unter diese Ausnahmeregelung fallen, muss von Fall zu Fall bewertet werden. In Tabelle 15 ist die Kategorie für pyrotechnische Produkte (Stoffe oder Gemische) gemäß Definition in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 2 zu physikalischen Gefahren, Abschnitt 2.1.1.2 aufgeführt.

**Tabelle 15:** „Pyrotechnische Produkte“, einschließlich EuPCS-Code, Bezeichnung und Beschreibung.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-PYR	Pyrotechnische Produkte	Produkte, mit denen eine Wirkung in Form von Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder einer Kombination dieser Wirkungen als Folge nicht detonativer, selbstunterhaltender, exothermer chemischer Reaktionen erzielt werden soll.

## 5.16 Tätowierfarben (PC-TAT)

Tätowierfarben werden mittels Injektion von Farbtinte in die Dermis aufgetragen. Sie können für Zwecke der Körperkunst, als Permanent Make-up (PMU) oder für andere Zwecke, z. B. für den tierärztlichen Gebrauch, verwendet werden.



„PC-TAT – **Tätowierfarben**“ hat keine weiteren Unterkategorien (Tabelle 16; daher sind im Sinne von Artikel 45 der CLP-Verordnung alle Tätowierfarben-Gemische dieser Kategorie zugeordnet).

**Tabelle 16:** Unterkategorie „Tätowierfarben“, einschließlich EuPCS-Code, Bezeichnung und Beschreibung.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-TAT	Tätowierfarben	Umfasst permanente Tätowierfarben für künstlerische und andere Zwecke.

## 5.17 Produkte für chemische oder technische Prozesse (PC-TEC)

Diese Kategorie umfasst nur Unterkategorien für **Endprodukte**, die für chemische oder technische Prozesse eingesetzt werden. In Tabelle 17 sind die Unterkategorien von Produkten für chemische oder technische Prozesse aufgeführt.



Von dieser Kategorie ausgenommen sind Rohstoffgemische oder andere Gemische, die nicht für den Endgebrauch vorgesehen sind – siehe Abschnitt 3.3, „Gemische zur weiteren Formulierung“.



Die Mehrzahl der Unterkategorien von PC-TEC wurde aus den Leitlinien zur Verwendungsbeschreibung unter REACH übernommen oder angepasst.<sup>22</sup>

Besondere Aufmerksamkeit sollte der folgenden Unterkategorie geschenkt werden:



„PC-TEC-17 – **Verarbeitungshilfsstoffe**“ umfasst Verarbeitungshilfsstoffe, die in verschiedenen Industriezweigen eingesetzt werden. Diese Unterkategorie darf nicht verwendet werden, wenn eine andere Unterkategorie dieser Gruppe genutzt werden kann, z. B. „Papier- und Kartonbehandlungsprodukte“ oder „Lederbehandlungsprodukte“.

**Tabelle 17:** Unterkategorien von „Produkte für chemische oder technische Prozesse“, einschließlich Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen (sofern verfügbar).

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-TEC*	Produkte für chemische oder technische Prozesse	Diese Kategorie umfasst ausschließlich Endprodukte. Sie umfasst keine Produkte ohne Endgebrauch, z. B. Rohstoffe, siehe „F – Gemische zur weiteren Formulierung“.
PC-TEC-1	Adsorptionsmittel	Adsorptionsmittel, die in verschiedenen Industriezweigen für eine Reihe von Anwendungen eingesetzt werden.
PC-TEC-2	Frostschutz- und Enteisungsmittel	Frostschutzmittel sind zur Senkung des Gefrierpunkts von Oberflächen bestimmt. Enteisungsprodukte reduzieren den Gefrierpunkt von Oberflächen, um Eis zu entfernen.

<sup>22</sup> Leitlinien zu Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung – Kapitel R.12: Verwendungsbeschreibung: [https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13632/information\\_requirements\\_r12\\_en.pdf](https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13632/information_requirements_r12_en.pdf). Etwa die Hälfte der chemischen Produktkategorien (PC) werden als Unterkategorien der „Produkte für chemische oder technische Prozesse (PC-TEC)“ genannt; die andere Hälfte wird an anderer Stelle im EuPCS erfasst, und nur vier PC liegen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Leitlinien.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-TEC-3	Trockenmittel	Produkte, die vorwiegend zur Aufnahme von Feuchtigkeit vorgesehen sind. Umfasst Kieselgel.
PC-TEC-4	Elektrolyte für Batterien	Hierzu gehören Gemische (Flüssigkeiten oder Pasten), die als Elektrolyte in Batterien dienen.
PC-TEC-5	Feuerlöscher	Produkte, die brandlöschende Chemikalien (z. B. Schaum) enthalten, um die Eindämmung kleiner Brände zu unterstützen.
PC-TEC-6	Duftstoffe	Umfasst Duftgemische nur zum Endgebrauch.
PC-TEC-7	Wärmeübertragungsflüssigkeiten	-
PC-TEC-8	Hydraulikflüssigkeiten, einschließlich Bremsen- und Getriebeflüssigkeiten	-
PC-TEC-9	Zwischenprodukte	Stoff, der für die chemische Weiterverarbeitung hergestellt und hierbei verbraucht oder verwendet wird, um in einen anderen Stoff umgewandelt zu werden (Artikel 3 Absatz 15 REACH).
PC-TEC-10	Lederbehandlungsprodukte (ausgenommen Farbstoffe und Pigmente)	Produkte für die vorgelagerte industrielle Verarbeitung von Leder, einschließlich entsprechenden Imprägnierungsprodukten. Für Farbstoffe und Pigmente, siehe „Farbmittel“. Für sonstige Imprägnierungsprodukte für veredelte Lederwaren, siehe „Imprägnierungsprodukte für veredelte Textilien und Lederwaren“.
PC-TEC-11	Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel	-
PC-TEC-12	Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen	Darunter fallen Produkte, die Stoffe enthalten, die sich dauerhaft mit der Metalloberfläche verbinden. Beispiele sind Galvanik- und Elektroplattierungsprodukte.
PC-TEC-13	Kühlschmierstoffe	-
PC-TEC-14	Papier- und Kartonbehandlungsprodukte (ausgenommen Farbstoffe)	Diese Kategorie umfasst z. B. Bleichmittel, Veredelungs- und Imprägniermittel und sonstige Verarbeitungshilfsstoffe. Für Farbstoffe, siehe „Farbstoffe“.
PC-TEC-15	Fotochemikalien	Produkte für die chemische Verarbeitung lichtempfindlicher Materialien.
PC-TEC-16	Polymerzubereitungen und -verbindungen	-

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PC-TEC-17**	Verarbeitungshilfsstoffe	Diese Kategorie umfasst Verarbeitungshilfsstoffe, die in verschiedenen Industriezweigen eingesetzt werden (sofern nicht anderweitig in den Unterkategorien von „PC-TEC“ spezifiziert, z. B. Papier- und Kartonbehandlungsprodukte, Lederbehandlungsprodukte). Die Produkte umfassen pH-Regulatoren, Flockungsmittel, Fällungsmittel, Neutralisierungsmittel, Katalysatoren, Emulgatoren, Lösungsvermittler, Dispergiermittel.
PC-TEC-18	Produkte, die im Bergbau sowie in Öl- oder Gasexplorationsprozessen verwendet werden	Ausgenommen Fertigungsprodukte, d. h. Rohstoffe.
PC-TEC-19	Reagenzien und Laborchemikalien	Reagenzien und Laborchemikalien sind Produkte von ausreichender Reinheit für den Einsatz z. B. in der chemischen Analyse oder bei chemischen Reaktionen.
PC-TEC-20	Produkte für die Sanierung von Böden	Produkte z. B. für die Sanierung von kontaminierten Böden. Ausgenommen „Düngemittel oder Düngemittelprodukte“.
PC-TEC-21	Lösungs- und Extraktionsmittel	-
PC-TEC-22	Tensidgemische für industrielle Anwendungen	-
PC-TEC-23	Textilbehandlungsprodukte (ausgenommen Farbstoffe und Pigmente)	Produkte für die vorgelagerte industrielle Verarbeitung von Textilien, einschließlich Imprägnierungsprodukte. Für Farbstoffe und Pigmente, siehe „Farbmittel“. Für Imprägnierungsprodukte für veredelte Textilien, siehe „Imprägnierungsprodukte für veredelte Textilien und Lederwaren“.
PC-TEC-24	Schweiß-, Löt- und Flussmittelprodukte	Ausgenommen „Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen“ und „Metallbearbeitungsflüssigkeiten“.
PC-TEC-25	Legierungen	-
PC-TEC-OTH	Sonstige Produkte für chemische oder technische Prozesse	Sonstige nicht bereits abgedeckte Produkte für chemische oder technische Prozesse.

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.

\*\* Siehe weitere Informationen für diese Kategorie in Abschnitt 5.17.

## 5.18 Biozidprodukte (PP-BIO)

Die Kategorisierung dieser Gruppe ist gemäß den Arten von Biozidprodukten, auf die in Artikel 2

Absatz 1 der BPR<sup>23</sup> Bezug genommen wird, erfolgt. Die in Tabelle 18 aufgeführten Unterkategorien entsprechen den in Anhang V der BPR angegebenen Arten von Biozidprodukten.

**Tabelle 18:** Unterkategorien von „Biozidprodukte“, einschließlich EuPCS-Codes und entsprechender Arten von Produkten gemäß der BPR.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PP-BIO*	Biozidprodukte	Arten von Biozidprodukten gemäß Beschreibung in Artikel 2 Absatz 1 der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012.
PP-BIO-1	Biozidprodukte für die menschliche Hygiene	PT1 – Biozidprodukte, die für die menschliche Hygiene verwendet und hauptsächlich zum Zwecke der Haut- oder Kopfhautdesinfektion auf die menschliche Haut bzw. Kopfhaut aufgetragen werden oder damit in Berührung kommen.
PP-BIO-2	Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind	PT2 – Biozidprodukte zur Desinfektion von Oberflächen, Stoffen, Einrichtungen und Möbeln, die nicht für eine direkte Berührung mit Lebens- oder Futtermitteln verwendet werden. Die Anwendungsbereiche umfassen unter anderem Schwimmbäder, Aquarien, Badewasser und anderes Wasser, Klimaanlage sowie Wände und Böden sowohl im privaten als auch im öffentlichen und industriellen Bereich und in anderen für eine berufliche Tätigkeit genutzten Bereichen.
PP-BIO-3	Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich	PT3 – Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich wie Desinfektionsmittel, desinfizierende Seifen, Produkte für Körper- und Mundhygiene oder mit antimikrobieller Funktion.
PP-BIO-4	Biozidprodukte für den Lebensmittelbereich	PT4 – Biozidprodukte für die Desinfektion von Einrichtungen, Behältern, Besteck und Geschirr, Oberflächen und Leitungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Beförderung, Lagerung oder dem Verzehr von Lebens- oder Futtermitteln (einschließlich Trinkwasser) für Menschen und Tiere Verwendung finden.
PP-BIO-5	Biozidprodukte für Trinkwasser	PT5 – Biozidprodukte zur Desinfektion von Trinkwasser für Menschen und Tiere.
PP-BIO-6	Biozidprodukte, die als Konservierungsmittel für Produkte während der Lagerung eingesetzt werden	PT6 – Biozidprodukte zur Konservierung hergestellter Produkte, bei denen es sich nicht um Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetika, Arzneimittel oder Medizinprodukte handelt, durch die Eindämmung des mikrobiell bedingten Verfalls, um ihre Haltbarkeit zu gewährleisten.

<sup>23</sup> Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012:

<https://echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation/legislation>

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PP-BIO-7	Beschichtungsschutzmittel	PT7 – Biozidprodukte, die zum Schutz von Filmen oder Beschichtungen durch die Eindämmung des mikrobiell bedingten Verfalls oder des Algenwachstums eingesetzt werden, um die ursprünglichen Eigenschaften der Oberfläche von Materialien oder Gegenständen wie Farben, Kunststoffen, Dichtstoffen, Wandklebern, Bindemitteln, Papieren und Kunstwerken zu schützen.
PP-BIO-8	Holzschutzmittel	PT8 – Biozidprodukte zum Schutz von Holz, ab dem Einschnitt im Sägewerk, oder von Holzzeugnissen gegen Befall durch holzerstörende oder die Holzqualität beeinträchtigende Organismen, einschließlich Insekten.
PP-BIO-9	Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien	PT9 – Biozidprodukte zum Schutz von faserigen oder polymerisierten Materialien wie Leder, Gummi, Papier oder Textilerzeugnisse gegen mikrobiell bedingten Verfall.
PP-BIO-10	Schutzmittel für Baumaterialien	PT10 – Biozidprodukte zum Schutz von Mauerwerk, Verbundwerkstoffen oder anderen Baumaterialien, mit Ausnahme von Holz, gegen Befall durch Schadmikroorganismen und Algen.
PP-BIO-11	Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen	PT11 – Biozidprodukte zum Schutz von Wasser oder anderen Flüssigkeiten in Kühl- und Verarbeitungssystemen gegen Befall durch Schadorganismen, wie z. B. Mikroben, Algen und Muscheln.
PP-BIO-12	Schleimbekämpfungsmittel	PT12 – Biozidprodukte zur Verhinderung oder Bekämpfung der Schleimbildung auf Materialien, Einrichtungen und Bauten, die in industriellen Verfahren Anwendung finden, z. B. auf Holz und Papiermasse sowie auf porösen Sandschichten bei der Ölförderung.
PP-BIO-13	Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten	PT13 – Biozidprodukte gegen mikrobiell bedingten Verfall in Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall, Glas oder anderen Materialien verwendet werden.
PP-BIO-14	Rodentizide (ausgenommen für Pflanzenschutz)	PT14 – Biozidprodukte zur Bekämpfung von Mäusen, Ratten und anderen Nagetieren durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung.
PP-BIO-15	Avizide	PT15 – Biozidprodukte zur Bekämpfung von Vögeln durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung.
PP-BIO-16	Molluskizide, Vermizide und Produkte zur Bekämpfung anderer wirbelloser Tiere (ausgenommen Pflanzenschutzmittel)	PT16 – Biozidprodukte, die nicht unter andere Produktarten fallen, zur Bekämpfung von Mollusken, Würmern und wirbellosen Tieren durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung.
PP-BIO-17	Fischbekämpfungsmittel	PT17 – Biozidprodukte zur Bekämpfung von Fischen durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung.



EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PP-BIO-18	Insektizide, Akarizide und Produkte zur Bekämpfung anderer Arthropoden (ausgenommen gleichwertige Produkte, wenn diese als Pestizide eingesetzt werden)	PT18 – Biozidprodukte zur Bekämpfung von Arthropoden (z. B. Insekten, Spinnentiere und Krustentiere) durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung.
PP-BIO-19	Repellenzien und Lockmittel	PT19 – Biozidprodukte zur Bekämpfung schädlicher Organismen (wirbellose Tiere wie Flöhe, Wirbeltiere wie Vögel, Fische, Nagetiere) durch Fernhaltung oder Köderung.
PP-BIO-20	Produkte gegen sonstige Wirbeltiere	PT20 – Biozidprodukte zur Bekämpfung von Wirbeltieren, ausgenommen der Wirbeltiere, die bereits unter die anderen Produktarten dieser Hauptgruppe fallen, durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung.
PP-BIO-21	Antifouling-Produkte	PT21– Biozidprodukte zur Bekämpfung des Wachstums und der Ansiedlung von bewuchsbildenden Organismen (Mikroben und höhere Pflanzen- und Tierarten) an Wasserfahrzeugen, Ausrüstung für die Aquakultur und anderen im Wasser eingesetzten Anlagen.
PP-BIO-22	Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie	PT22 – Biozidprodukte zur Desinfektion und Konservierung von Leichen oder Tierkadavern oder Teilen davon.

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.

## 5.19 Pflanzenschutzmittel (ausgenommen Biozidprodukte) (PP-PRD)

Diese Kategorie umfasst Pflanzenschutzmittel gemäß der Beschreibung in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>24</sup>. In Tabelle 18 sind die Unterkategorien für Pflanzenschutzmittel aufgeführt.

**Tabelle 19:** Unterkategorien von „Pflanzenschutzmittel“, einschließlich-Codes, Bezeichnungen und Beschreibungen.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PP-PRD	Pflanzenschutzmittel (ausgenommen Biozidprodukte)	Pflanzenschutzmittel gemäß der Beschreibung in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.
PP-PRD-1	Akarizide für den Pflanzenschutz	Produkte zur Bekämpfung von Milben.
PP-PRD-2	Lockmittel (ausgenommen Botenstoffe)	Produkte, die im Allgemeinen in Verbindung mit Fallen eingesetzt werden, um Nutzpflanzen überwachen zu können.

<sup>24</sup> Verordnung über Pflanzenschutzmittel (EG) Nr. 1107/2009:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32009R1107>.

EuPCS-Code	Bezeichnung	Beschreibung
PP-PRD-3	Bakterizide für den Pflanzenschutz	Produkte zur Bekämpfung von Bakterien auf Pflanzen.
PP-PRD-4	Biopestizide für den Pflanzenschutz	Biopestizide umfassen Derivate natürlicher Materialien wie z. B. von Tieren, Pflanzen und bestimmten Mineralien; sie umfassen außerdem Bakterien, (Schimmel-)Pilze und Viren sowie „Grundstoffe“.
PP-PRD-5	Fungizide für den Pflanzenschutz	Produkte zur Bekämpfung von Pflanzen befallenden Pilzen.
PP-PRD-6	Herbizide für den Pflanzenschutz, einschließlich Krautvernichtungsmittel und Moosvernichter	Produkte zur Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen.
PP-PRD-7	Insektizide für den Pflanzenschutz	Produkte zur Bekämpfung von Insekten.
PP-PRD-8	Molluskizide für den Pflanzenschutz	Produkte zur Bekämpfung von (Nackt-)Schnecken.
PP-PRD-9	Nematizide für den Pflanzenschutz	Produkte zur Bekämpfung von Nematoden.
PP-PRD-10	Pflanzenwachstumsregler	Ein Pflanzenwachstumsregulator ist eine organische Verbindung (entweder natürlicher oder synthetischer Herkunft), die eine oder mehrere bestimmte physiologische Prozesse in einer Pflanze verändert oder steuert. Wenn die Verbindung in der Pflanze produziert wird, wird der Regulator als Pflanzenhormon bezeichnet.
PP-PRD-11	Repellenzien für den Pflanzenschutz	Produkte, die eingesetzt werden, um Insekten oder andere Schädlinge davon abzuhalten, sich auf oder in der Nähe der Pflanzenoberfläche abzusetzen.
PP-PRD-12	Rodentizide für den Pflanzenschutz	Produkte zur Bekämpfung von Nagetieren, einschließlich Ratten, Mäuse, Eichhörnchen, Waldmurmeltieren, Streifenhörnchen, Stachelschweinen, Biberratten und Biber.
PP-PRD-13	Botenstoffe	Natürliche oder synthetische Pheromone, die entweder eingesetzt werden, um Insekten zu Überwachungszwecken sowie zum Gewinnen eines Anhaltspunkts für den richtigen Zeitpunkt zum Sprühen anzulocken oder um ihr Verhalten zu stören.
PP-PRD-14	Bodensterilisierer	Produkte, die das Wachstum aller Pflanzen und Tiere vorübergehend oder dauerhaft verhindern.
PP-PRD-15	Talpizide für den Pflanzenschutz	Produkte zur Bekämpfung von Maulwürfen.
PP-PRD-16	Virizide für den Pflanzenschutz	Produkte, die speziell zur Bekämpfung von Pflanzenviren wie die Kräuselkrankheit und das Blattmosaik-Virus angewendet werden.
PP-PRD-OTH	Sonstige Pflanzenschutzmittel	Sonstige nicht bereits abgedeckte Pflanzenschutzmittel.

\* Übergeordnete Kategorie nicht auswählbar bzw. vom Format nicht unterstützt.

## 6. Aktualisierungen des Produktkategorisierungssystems

Das EuPCS ist ein System, das Gesetzesänderungen, die Bedürfnisse der Industrie und die Anforderungen an die Giftnotrufzentralen und benannten Stellen der Mitgliedstaaten widerspiegeln muss und als solches Änderungen berücksichtigen muss, die als wünschenswert oder notwendig erachtet werden können. Eine wichtige Funktion des EuPCS ist die Aufrechterhaltung eines stabilen Systems zur Identifizierung von Produktkategorien. Aus diesem Grund ist eine triftige Begründung für die Änderung des EuPCS erforderlich, da das Verfahren darauf abzielt, die höchstmögliche Stabilität des Systems zu gewährleisten.

Die Beantragung von Änderungen des EuPCS ist über ein spezielles [Kontaktformular](#) auf der ECHA-Website möglich. Alle Anträge werden einer Folgenabschätzung unterzogen, gefolgt von Konsultationen mit der EuPCS-Fokusgruppe und deren Zustimmung, bevor Änderungen angenommen und umgesetzt werden.

- ❗ In Fällen, in denen ein Aktualisierungsbedarf festgestellt wird, wenden Sie sich an Ihren Branchenverband für weitere Beratung oder Klarstellung.

## 7. Weitere Informationen und Unterstützung

Nationale Auskunftsstellen:

<https://echa.europa.eu/de/support/helpdesks>

ECHA-Helpdesk:

<https://echa.europa.eu/de/support/helpdesks>

ECHA-Leitlinien zu harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung:

<https://echa.europa.eu/de/support/guidance/consultation-procedure/ongoing-clp>

ECHA-Website zu Giftnotrufzentralen: <https://poisoncentres.echa.europa.eu/de/>

## Anhang I

### 7.1 Zuordnung zu den Produktkategorien nach REACH

- Das folgende vorgeschlagene Zuordnungssystem kann den Mitteilungspflichtigen bei der Suche nach der entsprechenden EuPCS-Kategorie, sofern verfügbar, für die REACH-Produktkategorien unterstützen.<sup>25</sup>
- Beachten Sie, dass in der untenstehenden Tabelle nur Kategorien für Endprodukte zugeordnet sind – andernfalls gilt die EuPCS-Kategorie „F – Gemische zur weiteren Formulierung“.
- Beachten Sie, dass es in der Verantwortung des Mitteilungspflichtigen liegt, die entsprechenden Kategorien im EuPCS zu ermitteln. Übergeordnete Kategorien (z. B. PC-ADH) können, obwohl sie in der Zuordnungstabelle\* genannt werden, nicht für die Übermittlung ausgewählt werden, sondern erfordern vom Übermittler die Auswahl der entsprechenden Unterkategorie(n) innerhalb dieser Kategorien.

**Tabelle 20:** Vorgeschlagene Zuordnung von REACH-Produktkategorien zu EuPCS-Kategorien.

REACH-Produktkategorien		EuPCS-Produktkategorien
Code	Kategoriebezeichnung	Kategoriecode (und -bezeichnung)
PC1	Klebstoffe, Dichtstoffe	PC-ADH – Klebstoffe und Dichtstoffe*
PC2	Adsorptionsmittel	PC-TEC-1– Adsorptionsmittel
PC3	Lufterfrischungsprodukte	PC-AIR – Lufterfrischungsprodukte*
PC4	Frostschutz- und Enteisungsmittel	PC-TEC-2 – Frostschutz- und Enteisungsmittel
PC7	Grundmetalle <sup>1</sup> und Legierungen	PC-TEC-25- Legierungen
PC8	Biozidprodukte	PP-BIO – Biozidprodukte*
PC9a	Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbfarben	Beispiel: PC-PNT –Farben und Lacke (und zugehörige Hilfsmittel)* PC-ART – Kunstmaterialien (einschließlich chemischer Produkte, die zu dekorativen Zwecken verwendet werden)*
PC9b	Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modelliermasse	Unter anderem: PC-ADH – Klebstoffe und Dichtstoffe* PC-ART-5 – Modelliermasse PC-CON-3 – Gips PC-CON-4 – Mörtel
PC9c	Fingerfarben	PC-ART-2 – Fingerfarben
PC11	Sprengstoffe	PC-PYR – Pyrotechnische Produkte <sup>2</sup>

<sup>25</sup> Weitere Informationen siehe die *Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.12: Verwendungsbeschreibung*.

[https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13632/information\\_requirements\\_r12\\_en.pdf/](https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13632/information_requirements_r12_en.pdf/).

REACH-Produktkategorien		EuPCS-Produktkategorien
Code	Kategoriebezeichnung	Kategoriecode (und -bezeichnung)
PC12	Düngemittel	PC-FER – Düngemittel und Düngemittelprodukte*
PC13	Kraftstoffe	PC-FUE – Kraftstoffe und Kraftstoffzusätze*
PC14	Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen	PC-TEC-12 – Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen
PC15	Produkte zur Behandlung von Nichtmetalloberflächen	Beispiel: PC-CON-5 – Bauchemikalien PC-PNT –Farben und Lacke (und zugehörige Hilfsmittel)*
PC16	Wärmeübertragungsflüssigkeiten	PC-TEC-7 – Wärmeübertragungsflüssigkeiten
PC17	Hydraulikflüssigkeiten	PC-TEC-8 – Hydraulikflüssigkeiten, einschließlich Bremsen- und Getriebeflüssigkeiten
PC18	Tinten und Toner	PC-INK – Tinten, Toner und zugehörige Druckmaterialien*
PC20	Verarbeitungshilfsstoffe wie pH-Regulatoren, Flockungsmittel, Fällungsmittel, Neutralisationsmittel	PC-TEC-17 – Verarbeitungshilfsstoffe
PC21	Laborchemikalien	PC-TEC-19 – Reagenzien und Laborchemikalien
PC23	Produkte zur Behandlung von Leder	Unter anderem: PC-COL– Farbmittel* PC-TEC-10 – Lederbehandlungsprodukte (ausgenommen Farbstoffe und Pigmente) PC-CLN-16.5 – Imprägnierungsprodukte für veredelte Textilien und Lederwaren
PC24	Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel	PC-TEC-11 – Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel
PC25	Metallbearbeitungsöle	PC-TEC-13 – Kühlschmierstoffe
PC26	Produkte zur Behandlung von Papier und Pappe	Unter anderem: PC-TEC-14 – Papier- und Kartonbehandlungsprodukte (ausgenommen Farbstoffe) PC-COL– Farbmittel*
PC27	Pflanzenschutzmittel	PP-PRD – Pflanzenschutzmittel (ausgenommen Biozidprodukte)*
PC28	Parfüme, Duftstoffe	PC-TEC-6 – Duftstoffe
PC29	Pharmazeutika	1
PC30	Fotochemikalien	PC-TEC-15 – Fotochemikalien
PC31	Poliermittel und Wachsmischungen	PC-CLN – Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte (ausgenommen Biozidprodukte)*

REACH-Produktkategorien		EuPCS-Produktkategorien
Code	Kategoriebezeichnung	Kategoriecode (und -bezeichnung)
PC32	Polymerzubereitungen und -verbindungen	PC-TEC-16 – Polymerzubereitungen und -verbindungen
PC33	Halbleiter	1
PC34	Textilfarben, -appreturen und -imprägniermittel	Unter anderem: PC-COL– Farbmittel* PC-TEC-23 – Textilbehandlungsprodukte (ausgenommen Farbstoffe und Pigmente) PC-CLN-16.5 – Imprägnierungsprodukte für veredelte Textilien und Lederwaren
PC35	Wasch- und Reinigungsmittel	PC-CLN – Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsprodukte (ausgenommen Biozidprodukte)* PC-DET – Detergenzien und Hilfsmittel zum Wäschewaschen und Geschirrspülen (ausgenommen Biozidprodukte)*
PC36	Wasserenthärter	Unter anderem: PC-DET-2.1 – Waschkraftverstärker und Waschzusatzmittel zur Fleckenentfernung PC-TEC – Verarbeitungshilfsstoffe
PC37	Wasserbehandlungschemikalien	Unter anderem: PC-TEC-17 – Verarbeitungshilfsstoffe
PC38	Schweiß- und Lötprodukte, Flussmittel	PC-TEC-24 – Schweiß-, Löt- und Flussmittelprodukte
PC39	Kosmetika, Körperpflegeprodukte	1
PC40	Extraktionsmittel	PC-TEC-21 – Lösungs- und Extraktionsmittel
PC41	Produkte für die Exploration oder Förderung von Erdöl und Erdgas	PC-TEC-18 – Produkte, die im Bergbau sowie in Öl- oder Gasexplorationsprozessen verwendet werden
PC42	Elektrolyte für Batterien	PC-TEC-4 – Elektrolyte für Batterien
PC0	Sonstiges	Beispiel: ...-OTH <sup>3</sup> – Sonstige... PC-UNC – Chemische Produkte – nicht kategorisiert

\* Weitere Unterkategorien sind dem EuPCS zu entnehmen.

<sup>1</sup> Außerhalb des Geltungsbereichs von Artikel 45 der CLP-Verordnung.

<sup>2</sup> Gemische, die nur als Sprengstoffe (instabile Sprengstoffe und Unterteilungen 1.1 bis 1.6) eingestuft sind, liegen außerhalb des Geltungsbereichs von Artikel 45. Ob pyrotechnische Produkte unter diese Ausnahmeregelung fallen, muss von Fall zu Fall bewertet werden.

<sup>3</sup> Im EuPCS ist „OTH“ eine Unterkategorie jeder Kategorie der dritten Ebene (oder gegebenenfalls der vierten Ebene) (z. B. „PC-ADH-OTH – Sonstige Klebstoffe und Dichtstoffe“), mit Ausnahme von Biozidprodukten. Innerhalb dieser Kategorie gibt es keine Freitextfelder zur genaueren Spezifizierung der Produktkategorie.

**EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR  
ANNANKATU 18, P.O. BOX 400,  
00121 HELSINKI, FINNLAND  
ECHA.EUROPA.EU**